



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

39. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 17. März 1986

Nummer 19

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
20310	4. 3. 1986	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Tarifvertrag vom 28. Februar 1986 zur Änderung des Tarifvertrages über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikanten (Praktikantinnen) für die Berufe des Sozial- und des Erziehungsdienstes .	280
20310	4. 3. 1986	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Tarifvertrag vom 28. Februar 1986 zur Änderung des Tarifvertrages über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen (Praktikanten) für medizinische Hilfsberufe .	280
20310	4. 3. 1986	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Tarifvertrag vom 28. Februar 1986 zur Änderung des Tarifvertrages zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Lernschwestern und Lernpfleger .	281
20310	4. 3. 1986	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Tarifvertrag vom 28. Februar 1986 zur Änderung des Tarifvertrages zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Schülerinnen und Schüler in der Krankenpflegehilfe .	282
20310	4. 3. 1986	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Tarifvertrag zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Schülerinnen/Schüler, die nach Maßgabe des Krankenpflegegesetzes oder des Hebammengesetzes ausgebildet werden, vom 28. Februar 1986 .	282
20310	4. 3. 1986	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Ausbildungsvergütungstarifvertrag Nr. 1 für Schülerinnen/Schüler, die nach Maßgabe des Krankenpflegegesetzes oder des Hebammengesetzes ausgebildet werden, vom 28. Februar 1986 .	285
20319	4. 3. 1986	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Tarifvertrag vom 28. Februar 1986 zur Änderung des Tarifvertrages über vermögenswirksame Leistungen an Auszubildende .	286
20319	4. 3. 1986	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Ausbildungsvergütungstarifvertrag Nr. 11 für Auszubildende bei Bund und Ländern vom 28. Februar 1986 .	287
20330	4. 3. 1986	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Vergütungstarifvertrag Nr. 23 zum BAT für den Bereich des Bundes und für den Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder vom 28. Februar 1986 .	288
203302	4. 3. 1986	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Änderungstarifvertrag Nr. 3 vom 28. Februar 1986 zum Tarifvertrag über Zulagen an Angestellte .	296
203308	4. 3. 1986	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers 17. Änderungstarifvertrag vom 28. Februar 1986 zum Tarifvertrag über die Versorgung der Arbeitnehmer des Bundes und der Länder sowie von Arbeitnehmern kommunaler Verwaltungen und Betriebe .	296
203310	4. 3. 1986	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Monatslohnstarifvertrag Nr. 16 zum MTL II vom 28. Februar 1986 .	297
203310	4. 3. 1986	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers 24. Änderungstarifvertrag zum Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen der Personenkraftwagenfahrer vom 28. Februar 1986 .	302
203311	4. 3. 1986	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Änderungstarifvertrag Nr. 1 zum Tarifvertrag über eine Zulage an Arbeiter vom 17. Mai 1982 .	304
203311	4. 3. 1986	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Änderungstarifvertrag Nr. 12 vom 28. Februar 1986 zum Tarifvertrag über die Lohnzuschläge gemäß § 29 MTL II .	304

20310

I.

**Tarifvertrag vom 28. Februar 1986
zur Änderung des Tarifvertrages über die Regelung
der Arbeitsbedingungen
der Praktikanten (Praktikantinnen) für die
Berufe des Sozial- und des Erziehungsdienstes**

Gem. RdErl. d. Finanzministers - B 4050 - 3.16 - IV 1 -
u. d. Innenministers - II A 2 - 722.14 - 3/86 -
v. 4. 3. 1986

Den nachstehenden Tarifvertrag, mit dem der Tarifvertrag vom 17. Dezember 1970 über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikanten (Praktikantinnen) für Berufe des Sozial- und des Erziehungsdienstes (bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 21. 12. 1970 - SMBI. NW. 20310 -) geändert wird, geben wir bekannt:

**Tarifvertrag
vom 28. Februar 1986
zur Änderung des Tarifvertrages über die Regelung der
Arbeitsbedingungen der Praktikanten (Praktikantinnen)
für Berufe des Sozial- und des Erziehungsdienstes**

Zwischen
der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Bundesminister des Innern,
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitzer des Vorstandes,
der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände,
vertreten durch den Vorstand,
und *) einerseits
wird folgendes vereinbart:

andererseits

**§ 1
Änderung des Tarifvertrages**

§ 2 Unterabs. 1 des Tarifvertrages über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikanten (Praktikantinnen) für Berufe des Sozial- und des Erziehungsdienstes vom 17. Dezember 1970, zuletzt geändert durch den Tarifvertrag vom 12. Dezember 1984, wird in folgender Fassung wieder in Kraft gesetzt:

„Die Praktikanten (Praktikantinnen) erhalten monatlich folgendes Entgelt und folgenden Verheiratetenzuschlag:

	Entgelt	Verhei- rateten- zuschlag
	DM	DM
Für die Berufe		
des Sozialarbeiters	1713,62	91,12
des Sozialpädagogen	1713,62	91,12
des Heilpädagogen	1713,62	91,12
des Erziehers	1414,99	86,78
der Kindergärtnerin	1414,99	86,78
der Hortnerin	1414,99	86,78
der Kinderpflegerin	1339,51	86,78*

§ 2

Ausnahmen vom Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag wird nicht angewendet auf Praktikanten (Praktikantinnen), die spätestens mit Ablauf des 31. Januar 1986 aus ihrem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Praktikantenverhältnis ausgeschieden

*) Gleichlautende Tarifverträge sind abgeschlossen worden mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr - Hauptvorstand - und der Tarifgemeinschaft für Angestellte im öffentlichen Dienst - Deutsche Angestellten-Gewerkschaft (DAG) - Gemeinschaft von Gewerkschaften und Verbänden des öffentlichen Dienstes (GGVD) - Marburger Bund (MB). Der Abschluß von inhaltsgleichen Tarifverträgen und von Anschlußtarifverträgen zu diesem Tarifvertrag mit anderen Gewerkschaften wird jeweils in Teil II des MBL. NW. bekanntgegeben.

sind. Dies gilt auf Antrag nicht für Praktikanten (Praktikantinnen), die in unmittelbarem Anschluß an das auf eigenen Wunsch beendete Praktikantenverhältnis wieder in den öffentlichen Dienst eingetreten sind.

Öffentlicher Dienst im Sinne des Satzes 2 ist eine Beschäftigung

- beim Bund, bei einem Land, bei einer Gemeinde, bei einem Gemeindeverband oder bei einem sonstigen Mitglied eines Arbeitgeberverbandes, der der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände angehört,
- bei einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts, die den BAT oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwendet.

**§ 3
Inkrafttreten**

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1986 in Kraft.

Bonn, den 28. Februar 1986

- MBL. NW. 1986 S. 280.

20310

**Tarifvertrag
vom 28. Februar 1986
zur Änderung des Tarifvertrages über die Regelung der
Arbeitsbedingungen der
Praktikantinnen (Praktikanten) für medizinische
Hilfsberufe**

Gem. RdErl. d. Finanzministers - B 4050 - 3.1 - IV 1 -
u. d. Innenministers - II A 2 - 720.07 - 3/86 -
v. 4. 3. 1986

Den nachstehenden Tarifvertrag, mit dem der Tarifvertrag vom 28. Januar 1970 über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen (Praktikanten) für medizinische Hilfsberufe (bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 3. 2. 1970 - SMBI. NW. 20310 -) geändert wird, geben wir bekannt:

**Tarifvertrag
vom 28. Februar 1986
zur Änderung des Tarifvertrages über die Regelung der
Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen (Praktikanten)
für medizinische Hilfsberufe**

Zwischen
der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Bundesminister des Innern,
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitzer des Vorstandes,
der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände,
vertreten durch den Vorstand,
und *) einerseits
wird folgendes vereinbart:

**§ 1
Änderung des Tarifvertrages**

§ 2 Unterabs. 1 des Tarifvertrages über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen (Praktikanten) für medizinische Hilfsberufe vom 28. Januar 1970, zuletzt

*) Gleichlautende Tarifverträge sind abgeschlossen worden mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr - Hauptvorstand - und der Tarifgemeinschaft für Angestellte im öffentlichen Dienst - Deutsche Angestellten-Gewerkschaft (DAG) - Gemeinschaft von Gewerkschaften und Verbänden des öffentlichen Dienstes (GGVD) - Marburger Bund (MB). Der Abschluß von inhaltsgleichen Tarifverträgen und von Anschlußtarifverträgen zu diesem Tarifvertrag mit anderen Gewerkschaften wird jeweils in Teil II des MBL. NW. bekanntgegeben.

geändert durch den Tarifvertrag vom 12. Dezember 1984, wird in folgender Fassung wieder in Kraft gesetzt:

„Die Praktikantinnen (Praktikanten) erhalten monatlich folgendes Entgelt und folgenden Verheiratetenzuschlag:

Für die Berufe	Entgelt	Verheiratetenzuschlag
	DM	DM
der pharm.-techn. Assistentin	1414,99	86,78
der Krankengymnastin	1414,99	86,78
der Orthoptistin	1414,99	86,78
des Logopäden	1414,99	86,78
des Masseurs	1339,51	86,78
des Masseurs und med. Bademeisters im ersten Praktikantenjahr	1339,51	86,78
in der weiteren Praktikantenzzeit	1384,51	86,78*

§ 2 Ausnahmen vom Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag wird nicht angewendet auf Praktikantinnen (Praktikanten), die spätestens mit Ablauf des 31. Januar 1986 aus ihrem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Praktikantenverhältnis ausgeschieden sind. Dies gilt auf Antrag nicht für Praktikantinnen (Praktikanten), die in unmittelbarem Anschluß an das auf eigenen Wunsch beendete Praktikantenverhältnis wieder in den öffentlichen Dienst eingetreten sind.

Öffentlicher Dienst im Sinne des Satzes 2 ist eine Beschäftigung

- beim Bund, bei einem Land, bei einer Gemeinde, bei einem Gemeindevorstand oder bei einem sonstigen Mitglied eines Arbeitgeberverbandes, der der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände angehört,
- bei einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts, die den BAT oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwendet.

§ 3 Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1986 in Kraft.

Bonn, den 28. Februar 1986

– MBl. NW. 1986 S. 280.

20310

Tarifvertrag vom 28. Februar 1986 zur Änderung des Tarifvertrages zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Lernschwestern und Lernpfleger

Gem. RdErl. d. Finanzministers – B 4050 – 2.9 – IV 1 –
u. d. Innenministers – II A 2 – 7.21.04 – 2/86 –
v. 4. 3. 1986

Den nachstehenden Tarifvertrag, mit dem der Tarifvertrag zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Lernschwestern und Lernpfleger vom 1. Januar 1987 (bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 23. 1. 1987 – SMBL. NW. 20310 –) geändert wird, geben wir bekannt:

Tarifvertrag vom 28. Februar 1986 zur Änderung des Tarifvertrages zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Lernschwestern und Lernpfleger

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Bundesminister des Innern,

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitzer des Vorstandes,

der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände,
vertreten durch den Vorstand,

einerseits

und *)

andererseits

wird folgendes vereinbart:

§ 1 Wiederinkraftsetzung

Der zum 31. August 1985 gekündigte Tarifvertrag zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Lernschwestern und Lernpfleger vom 1. Januar 1987 in der Fassung des Tarifvertrages vom 12. Dezember 1984 wird wieder in Kraft gesetzt.

§ 2 Änderung des Tarifvertrages

§ 5 Abs. 1 Unterabs. 1 des wieder in Kraft gesetzten Tarifvertrages erhält folgende Fassung:

„Die Schülerinnen und Schüler erhalten ein monatliches Ausbildungsgeld

im ersten Ausbildungsjahr von	910,54 DM,
im zweiten Ausbildungsjahr von	1018,95 DM,
im dritten Ausbildungsjahr von	1198,16 DM.“

§ 3 Ausnahmen vom Geltungsbereich

§ 2 wird nicht angewendet auf Schülerinnen und Schüler, die spätestens mit Ablauf des 31. Januar 1986 aus ihrem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Ausbildungsverhältnis ausgeschieden sind. Dies gilt auf Antrag nicht für Schülerinnen und Schüler, die in unmittelbarem Anschluß an das auf eigenen Wunsch beendete Ausbildungsverhältnis wieder in den öffentlichen Dienst eingetreten sind.

Öffentlicher Dienst im Sinne des Satzes 2 ist eine Beschäftigung

- beim Bund, bei einem Land, bei einer Gemeinde, bei einem Gemeindevorstand oder bei einem sonstigen Mitglied eines Arbeitgeberverbandes, der der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände angehört,
- bei einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts, die den BAT oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwendet.

§ 4 Inkrafttreten

Es treten in Kraft:

- § 1 mit Wirkung vom 1. September 1985,
- §§ 2 und 3 mit Wirkung vom 1. Januar 1986.

Bonn, den 28. Februar 1986

*) Gleichlautende Tarifverträge sind abgeschlossen worden mit
der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr – Hauptvorstand –
und
der Tarifgemeinschaft für Angestellte im öffentlichen Dienst
– Deutsche Angestellten-Gewerkschaft (DAG)
– Gemeinschaft von Gewerkschaften und Verbänden des öffentlichen Dienstes (GGVÖD)
– Marburger Bund (MB)
Der Abschluß von inhaltsgleichen Tarifverträgen und von Anschlußtarifverträgen zu diesem Tarifvertrag mit anderen Gewerkschaften wird jeweils in Teil II des MBL. NW. bekanntgegeben.

- nisses ein schriftlicher Ausbildungsvertrag zu schließen, der Angaben enthalten muß über
- die Bezeichnung des Berufes, zu dem ausgebildet wird,
 - den Beginn und die Dauer der Ausbildung,
 - die der Ausbildung zugrunde liegende Ausbildungs- und Prüfungsordnung,
 - die Dauer der durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Ausbildungszeit,
 - die Dauer der Probezeit,
 - die Zahlung und die Höhe der Ausbildungsvergütung,
 - die Dauer des Erholungsurlaubs,
 - die Voraussetzungen, unter denen der Ausbildungsvertrag gekündigt werden kann,
 - die vereinbarten Nebenabreden.
- (2) Änderungen des Ausbildungsvertrages sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden.

§ 3 Durchführung der Ausbildung

(1) Der Träger der Ausbildung hat die Ausbildung in einer durch ihren Zweck gebotenen Form planmäßig, zeitlich und sachlich gegliedert so durchzuführen, daß die Schülerin/der Schüler das Ausbildungsziel in der vorgesehenen Ausbildungszeit erreichen kann.

(2) Die Schülerin/der Schüler hat sich zu bemühen, die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten zu erwerben, die erforderlich sind, um das Ausbildungsziel in der vorgesehenen Ausbildungszeit zu erreichen.

§ 4 Probezeit

Das Ausbildungsverhältnis beginnt mit der Probezeit. Sie beträgt sechs Monate, für die Schülerin/den Schüler in der Krankenpflegehilfe drei Monate.

§ 5 Ärztliche Untersuchung

(1) Die Schülerin/Der Schüler hat auf Verlangen des Trägers der Ausbildung vor ihrer/seiner Einstellung ihre/seine körperliche Eignung (Gesundheits- und Entwicklungsstand, körperliche Beschaffenheit und Arbeitsfähigkeit) durch das Zeugnis eines vom Träger der Ausbildung bestimmten Arztes nachzuweisen.

(2) Der Träger der Ausbildung kann die Schülerin/den Schüler bei gegebener Veranlassung ärztlich untersuchen lassen. Von der Befugnis darf nicht willkürlich Gebrauch gemacht werden.

(3) Der Träger der Ausbildung kann die Schülerin/den Schüler auch bei Beendigung des Ausbildungsverhältnisses untersuchen lassen.

(4) Die Kosten der Untersuchung trägt der Träger der Ausbildung.

Protokollnotiz zu Absatz 1:

Bei einer/einem unter das Jugendarbeitsschutzgesetz fallenden Schülerin/Schüler ist die Untersuchung, sofern die Schülerin/der Schüler nicht bereits eine von einem anderen Arzt ausgestellte Bescheinigung nach § 32 Abs. 1 des Jugendarbeitsschutzgesetzes vorgelegt hat, so durchzuführen, daß sie zugleich den Anforderungen der Untersuchung nach § 32 Abs. 1 des Jugendarbeitsschutzgesetzes entspricht.

§ 6 Schweigepflicht

Die Schülerin/Der Schüler unterliegt bezüglich der Schweigepflicht denselben Bestimmungen wie die beim Träger der Ausbildung in dem Beruf beschäftigten Angestellten, für den sie/er ausgebildet wird.

§ 7 Personalakten

(1) Die Schülerin/Der Schüler hat das Recht auf Einsticht in ihre/seine vollständigen Personalakten. Das

Recht kann auch durch einen gesetzlichen Vertreter oder durch einen hierzu schriftlich Bevollmächtigten ausgeübt werden. Die Vollmacht ist zu den Personalakten zu nehmen. Der Träger der Ausbildung kann einen Bevollmächtigten zurückweisen, wenn es aus dienstlichen oder betrieblichen Gründen geboten ist.

(2) Die Schülerin/Der Schüler muß über Beschwerden und Behauptungen tatsächlicher Art, die für sie/ihn ungünstig sind oder ihr/ihm nachteilig werden können, vor Aufnahme in die Personalakten gehört werden. Die Äußerung ist zu den Personalakten zu nehmen.

(3) Beurteilungen sind der Schülerin/dem Schüler unverzüglich bekanntzugeben. Die Bekanntgabe ist aktenkundig zu machen.

Protokollnotiz zu Absatz 1:

Das Recht auf Akteneinsicht schließt das Recht ein, Abschriften aus den Personalakten zu fertigen.

§ 8 Wöchentliche und tägliche Ausbildungszeit

(1) Die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Ausbildungszeit und die tägliche Ausbildungszeit der Schülerin/des Schülers, die/der nicht unter das Jugendarbeitsschutzgesetz fällt, richten sich nach den Bestimmungen, die für die Arbeitszeit der beim Träger der Ausbildung in dem Beruf beschäftigten Angestellten gelten, für den sie/er ausgebildet wird.

(2) Im Rahmen des Ausbildungszwecks darf die Schülerin/der Schüler auch an Sonntagen und Wochenfeiertagen und in der Nacht ausgebildet werden.

(3) Eine über die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Ausbildungszeit hinausgehende Beschäftigung ist nur ausnahmsweise zulässig.

§ 9 Fernbleiben von der Ausbildung

(1) Die Schülerin/Der Schüler darf von der Ausbildung nur mit vorheriger Zustimmung des Trägers der Ausbildung fernbleiben. Kann die Zustimmung den Umständen nach nicht vorher eingeholt werden, ist sie unverzüglich zu beantragen. Für die Zeit eines nicht genehmigten Fernbleibens besteht kein Anspruch auf Ausbildungsvergütung.

(2) Die Schülerin/Der Schüler ist verpflichtet, dem Träger der Ausbildung die Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer unverzüglich anzuzeigen. Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als drei Kalendertage, hat die Schülerin/der Schüler eine ärztliche Bescheinigung über die Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer spätestens an dem darauf folgenden allgemeinen Arbeitstag der Dienststelle/des Betriebes vorzulegen; die Schülerin/der Schüler trägt die Kosten der Bescheinigung. In besonderen Einzelfällen ist der Träger der Ausbildung berechtigt, die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung früher zu verlangen. Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als in der Bescheinigung angegeben ist, ist die Schülerin/der Schüler verpflichtet, unverzüglich eine neue ärztliche Bescheinigung vorzulegen. Eine Bescheinigung des Trägers der gesetzlichen Krankenversicherung ersetzt die ärztliche Bescheinigung.

§ 10 Ausbildungsvergütung

(1) Die Schülerin/Der Schüler erhält eine monatliche Ausbildungsvergütung, deren Höhe in einem besonderen Tarifvertrag (Ausbildungsvergütungstarifvertrag) vereinbart wird.

(2) Für die Berechnung und Auszahlung der Ausbildungsvergütung gilt § 38 des Bundes-Angestelltentarifvertrages (BAT) entsprechend.

§ 11 Sonstige Ausbildungsbedingungen

(1) Für Ausbildungsstunden im Sinne des § 8 Abs. 3 erhält die Schülerin/der Schüler ein Entgelt in Höhe des auf eine Stunde entfallenden Anteils seiner jeweiligen Ausbil-

dungsvergütung zuzüglich eines Zuschlags von 25 v. H. dieses Anteils. Zur Ermittlung des Anteils im Sinne des Satzes 1 ist die jeweilige Ausbildungsvergütung durch das 4,348fache der durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Ausbildungszeit (§ 8 Abs. 1) zu teilen.

(2) Für den Bereitschaftsdienst, die Rufbereitschaft, die Ausbildung an Vorfesttagen nach 12 Uhr und die Zeitzuschläge gelten die Vorschriften sinngemäß, die für beim Träger der Ausbildung in dem Beruf beschäftigten Angestellten maßgebend sind, für den die Schülerin/der Schüler ausgebildet wird. Bei der sinngemäßen Anwendung dieser Vorschriften tritt an die Stelle der Überstundenvergütung die Vergütung nach Absatz 1 Satz 1; Bemessungsgrundlage für die Zeitzuschläge ist die anteilige Ausbildungsvergütung im Sinne des Absatzes 1 Satz 2. Die Zeitzuschläge für die Arbeit am Samstag in der Zeit von 13 Uhr bis 21 Uhr und während der Nacht werden jedoch in der Höhe gezahlt, wie sie den genannten Angestellten jeweils zustehen.

(3) Die in dem Tarifvertrag über die Gewährung von Zulagen gemäß § 33 Abs. 1 Buchst. c BAT vom 11. Januar 1982 und die in der Protokollerklärung Nr. 1 zu Abschnitt A der Anlage 1 b zum BAT vereinbarten Zulagen erhält die Schülerin/der Schüler bei Vorliegen der Voraussetzungen zur Hälfte.

(4) Falls im Rahmen des Ausbildungsgsvertrages eine Vereinbarung über die Gewährung einer Personalunterkunft getroffen wird, ist dies in einer gesondert kündbaren Nebenabrede festzulegen. Der Wert der Personalunterkunft wird im Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) und im Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) nach dem Tarifvertrag über die Bewertung der Personalunterkünfte für Angestellte vom 16. März 1974 in der jeweils geltenden Fassung auf die Ausbildungsvergütung mit der Maßgabe angerechnet, daß der nach § 3 Abs. 1 Unterabs. 1 des genannten Tarifvertrages maßgebende Quadratmetersatz um 15 v. H. zu kürzen ist.

Sachbezüge sind in Höhe der durch Rechtsverordnung nach § 17 Abs. 1 Nr. 3 SGB IV bestimmten Werte anzurechnen, jedoch nicht über 75 v. H. der Ausbildungsvergütung (§ 10 Abs. 1) hinaus. Kann die Schülerin/der Schüler während der Zeit, für die die Ausbildungsvergütung nach § 13, § 15 oder § 16 fortzuzahlen ist, Sachbezüge aus berechtigtem Grund nicht abnehmen, sind diese nach den Sachbezugswerten abzugelen, jedoch nicht über 75 v. H. der Ausbildungsvergütung (§ 10 Abs. 1) hinaus.

§ 12

Entschädigung bei Dienstreisen, Abordnungen, Dienstgängen, Ausbildungsfahrten

(1) Bei Dienstreisen, Abordnungen und Dienstgängen erhält die Schülerin/der Schüler eine Entschädigung in entsprechender Anwendung der für die entsprechenden Beamten des Trägers der Ausbildung geltenden Reisekostenbestimmungen in der jeweiligen Fassung unter Zugrundelegung der niedrigsten Reisekostenstufe. Bei Reisen zur Ausbildung an einer anderen Anstalt außerhalb des Beschäftigungsortes (politische Gemeinde) sowie zur Teilnahme an Vorträgen, an Arbeitsgemeinschaften oder an Übungen zum Zwecke der Ausbildung werden die notwendigen Fahrkosten bis zur Höhe der Kosten für die Karte der jeweils niedrigsten Klasse des billigsten regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels (im Eisenbahnverkehr ohne Zuschläge) erstattet; Möglichkeiten zur Erlangung von Fahrpreismäßigungen (z. B. Schülerfahrtkarten oder Fahrkarten für Berufstätige) sind auszunutzen.

(2) Verlängert sich bei vorübergehender Ausbildung an einer anderen Anstalt innerhalb des Beschäftigungsortes (politische Gemeinde) der Weg der Schülerin/des Schülers zur Ausbildungsstelle um mehr als vier Kilometer, werden die Bestimmungen über Dienstgänge angewandt. Dies gilt nicht, wenn die vorübergehende Ausbildung im Rahmen des Ausbildungsplanes erfolgt.

Protokollnotiz zu Absatz 1:

Beschäftigt der Träger der Ausbildung keine Beamten, sind die für die Angestellten geltenden Bestimmungen des Trägers der Ausbildung entsprechend anzuwenden.

§ 13

Fortzahlung der Ausbildungsvergütung bei Arbeitsunfähigkeit

Der Schülerin/Dem Schüler wird die Ausbildungsvergütung (§ 10 Abs. 1)

- im Falle einer durch Unfall, durch Krankheit, durch nicht rechtswidrige Sterilisation oder durch nicht rechtswidrigen Abbruch der Schwangerschaft verursachten Arbeitsunfähigkeit und während eines von einem Sozialversicherungsträger oder von einer Versorgungsbehörde verordneten Kur- oder Heilverfahrens bis zur Dauer von sechs Wochen,
- bei der jeweils ersten Arbeitsunfähigkeit, die durch einen bei dem Träger der Ausbildung erlittenen Arbeitsunfall oder durch eine bei dem Träger der Ausbildung zugezogene Berufskrankheit verursacht ist, bis zum Ende der 26. Woche seit dem Beginn der Arbeitsunfähigkeit, wenn der zuständige Unfallversicherungsträger den Arbeitsunfall oder die Berufskrankheit anerkennt,

jedoch nicht über die Beendigung des Ausbildungsvorhaltnisses hinaus, fortgezahlt.

Die Fortzahlung entfällt, wenn die Schülerin/der Schüler sich die Arbeitsunfähigkeit vorsätzlich oder grob fahrlässig zugezogen hat.

Zum Kur- oder Heilverfahren gehört auch eine sich anschließende ärztlich verordnete Schonungszeit.

§ 14

Anwendung des § 13 bei Schadensersatzansprüchen gegen Dritte

(1) Ist die Arbeitsunfähigkeit durch einen von einem Dritten zu vertretenden Umstand herbeigeführt, hat die Schülerin/der Schüler

- dem Träger der Ausbildung unverzüglich die Umstände mitzuteilen, unter denen die Arbeitsunfähigkeit herbeigeführt worden ist,
- sich jeder Verfügung über die Ansprüche auf Schadensersatz wegen der Arbeitsunfähigkeit zu enthalten und
- die Ansprüche auf Schadensersatz wegen der Arbeitsunfähigkeit an den Träger der Ausbildung abzutreten und zu erklären, daß sie/er über die Ansprüche noch nicht verfügt hat.

Bis zur Abtretung der Ansprüche ist der Träger der Ausbildung berechtigt, die Leistungen nach § 13 zurückzuhalten.

(2) Übersteigt der erlangte Schadensersatz die Leistungen des Trägers der Ausbildung nach § 13, erhält die Schülerin/der Schüler den Unterschiedsbetrag. Bei der Verfolgung der Schadensersatzansprüche durch den Träger der Ausbildung darf ein über dessen Anspruch hinausgehender, nicht offensichtlich ungerechtfertigter Anspruch der Schülerin/des Schülers nicht vernachlässigt werden.

§ 15

Fortzahlung der Ausbildungsvergütung in besonderen Fällen

Der Schülerin/Dem Schüler ist die Ausbildungsvergütung (§ 10 Abs. 1) für die Zeit der Freistellung vor der staatlichen Prüfung (§ 17) und zur Teilnahme an der staatlichen Prüfung fortzuzahlen.

Im übrigen gelten die §§ 52, 52 a BAT entsprechend.

§ 16

Erholungsurlaub

Die Schülerin/Der Schüler erhält unter Fortzahlung der Ausbildungsvergütung (§ 10 Abs. 1) in jedem Kalenderjahr Erholungsurlaub in entsprechender Anwendung der Vorschriften, die für Angestellte der Vergütungsgruppe Kr. III BAT – bis zum vollendeten 30. Lebensjahr – jeweils maßgebend sind.

§ 17

Freistellung vor der staatlichen Prüfung

Der Schülerin/Dem Schüler ist vor der staatlichen Prüfung an fünf Ausbildungstagen, bei der Sechstagewoche

an sechs Ausbildungstagen Gelegenheit zu geben, sich ohne Bindung an die planmäßige Ausbildung auf die Prüfung vorzubereiten. Der Anspruch nach Satz 1 verkürzt sich um die Zeit, für den die Schülerinnen/Schüler zur Vorbereitung auf die staatliche Prüfung besonders zusammengefaßt werden; die Schülerin/der Schüler erhält jedoch mindestens zwei freie Ausbildungstage.

§ 18

Vermögenswirksame Leistungen, Urlaubsgeld, Zuwendung

Die Schülerin/Der Schüler erhält nach Maßgabe besonderer Verträge vermögenswirksame Leistungen, ein Urlaubsgeld und eine Zuwendung.

§ 19

Zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung

Die Versicherung zum Zwecke einer zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung wird durch besonderen Tarifvertrag geregelt.

§ 20

Beihilfen und Unterstützungen

Für die Gewährung von Beihilfen und Unterstützungen werden die für die Angestellten des Trägers der Ausbildung jeweils geltenden Bestimmungen angewandt.

§ 21

Schutzbekleidung, Ausbildungsmittel

(1) Für die Gewährung von Schutzbekleidung gelten die für die in dem Beruf beim Träger der Ausbildung tätigen Angestellten jeweils maßgebenden Bestimmungen, in dem die Schülerin/der Schüler ausgebildet wird.

(2) Der Träger der Ausbildung hat der Schülerin/dem Schüler kostenlos die Ausbildungsmittel, Instrumente und Apparate zur Verfügung zu stellen, die zur Ausbildung und zum Ablegen der staatlichen Prüfung erforderlich sind.

§ 22

Mitteilungspflicht und Weiterarbeit

(1) Beabsichtigt der Träger der Ausbildung, die Schülerin/den Schüler nach Abschluß der Ausbildung in ein Arbeitsverhältnis zu übernehmen, hat er dies der Schülerin/dem Schüler drei Monate vor dem Ende der Ausbildungszeit schriftlich mitzuteilen. In der Mitteilung kann der Träger der Ausbildung die Übernahme vom Ergebnis der staatlichen Prüfung abhängig machen. Innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Mitteilung hat die Schülerin/der Schüler schriftlich zu erklären, ob sie/er beabsichtigt, in ein Arbeitsverhältnis zu dem Träger der Ausbildung zu treten.

Beabsichtigt der Träger der Ausbildung, die Schülerin/den Schüler nicht in ein Arbeitsverhältnis zu übernehmen, hat er dies ihr/ihm drei Monate vor dem Ende der Ausbildungszeit schriftlich mitzuteilen.

(2) Wird die Schülerin/der Schüler im Anschluß an das Ausbildungsverhältnis beschäftigt, ohne daß hierüber ausdrücklich etwas vereinbart worden ist, gilt ein Arbeitsverhältnis auf unbestimmte Zeit als begründet.

§ 23

Beendigung des Ausbildungsverhältnisses

(1) Das Ausbildungsverhältnis endet mit dem Ablauf der Ausbildungszeit.

Besteht die Schülerin/der Schüler die staatliche Prüfung nicht oder kann sie/er ohne eigenes Verschulden die staatliche Prüfung vor Ablauf der Ausbildungszeit nicht ablegen, verlängert sich das Ausbildungsverhältnis auf ihren/seinen schriftlichen Antrag bis zur nächstmöglichen Prüfung, höchstens jedoch um ein Jahr.

(2) Während der Probezeit (§ 4) kann das Ausbildungsverhältnis jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden.

(3) Nach der Probezeit kann das Ausbildungsverhältnis nur gekündigt werden

1. ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist,

- a) wenn die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 Nr. 2 oder 3 des Krankenpflegegesetzes bzw. des Hebammengesetzes nicht oder nicht mehr vorliegen,
- b) aus einem sonstigen wichtigen Grund,

2. von der Schülerin/dem Schüler mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen, wenn sie/er die Ausbildung aufgeben will.

Die Kündigung muß schriftlich und in den Fällen des Unterabsatzes 1 Nr. 1 unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen.

Eine Kündigung aus einem wichtigen Grund ist unwirksam, wenn die ihr zugrunde liegenden Tatsachen dem zur Kündigung Berechtigten länger als zwei Wochen bekannt sind.

§ 24

Ausschlußfrist

Ansprüche aus dem Ausbildungsverhältnis verfallen, wenn sie nicht innerhalb einer Ausschlußfrist von sechs Monaten nach Fälligkeit von der Schülerin/dem Schüler oder vom Träger der Ausbildung schriftlich geltend gemacht werden, soweit tarifvertraglich nichts anderes bestimmt ist.

Für denselben Sachverhalt reicht die einmalige Geltendmachung des Anspruchs aus, um die Ausschlußfrist auch für später fällig werdende Leistungen unwirksam zu machen.

§ 25

Inkrafttreten, Laufzeit

(1) Dieser Tarifvertrag tritt

- a) für Hebammenschülerinnen/Schüler in der Entbindungsversorgung mit Wirkung vom 1. Juli 1985,
- b) für die übrigen Schülerinnen/Schüler mit Wirkung vom 1. September 1985 in Kraft.

(2) Dieser Tarifvertrag kann mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres, frühestens jedoch zum 31. Dezember 1988, schriftlich gekündigt werden.

Bonn, den 28. Februar 1986

– MBl. NW. 1986 S. 282.

20310

Ausbildungsvergütungstarifvertrag Nr. 1 für Schülerinnen/Schüler, die nach Maßgabe des Krankenpflegegesetzes oder des Hebammengesetzes ausgebildet werden, vom 28. Februar 1986

Gem. RdErl. d. Finanzministers – B 4050 – 2.9 – IV 1 –
u. d. Innenministers – II A 2 – 7.21.04 – 2/86 –
v. 4. 3. 1986

Den nachstehenden Tarifvertrag geben wir bekannt:

Ausbildungsvergütungstarifvertrag Nr. 1 für Schülerinnen/Schüler, die nach Maßgabe des Krankenpflegegesetzes oder des Hebammengesetzes ausgebildet werden, vom 28. Februar 1986

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Bundesminister des Innern,
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitzer des Vorstandes,

der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände, vertreten durch den Vorstand,
einerseits
und *) andererseits

wird gemäß § 10 Abs. 1 des Tarifvertrages zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Schülerinnen/Schüler, die nach Maßgabe des Krankenpflegegesetzes oder des Hebammengesetzes ausgebildet werden, vom 28. Februar 1986 folgendes vereinbart:

§ 1

Höhe der Ausbildungsvergütung

- (1) Die monatliche Ausbildungsvergütung beträgt für
- a) die Schülerin/den Schüler in der Krankenpflege und in der Kinderkrankenpflege und die Hebammenschülerin/den Schüler in der Entbindungs-
pflege im ersten Ausbildungsjahr 810 DM,
im zweiten Ausbildungsjahr 900 DM,
im dritten Ausbildungsjahr 1045 DM.
 - b) die Schülerin/den Schüler in der Krankenpflegehilfe 710 DM.

(2) Wird die Ausbildungszeit der Schülerin/des Schülers gemäß § 7 des Krankenpflegegesetzes verkürzt oder wird eine andere Ausbildung gemäß § 8 Satz 2 des Hebammengesetzes auf die Ausbildungszeit angerechnet, gilt für die Anwendung des Absatzes 1 die Zeit der Verkürzung bzw. die angerechnete Zeit als zurückgelegte Ausbildungszeit.

Verlängert sich die Ausbildungszeit gemäß § 23 Abs. 1 Unterabs. 2 des Tarifvertrages zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Schülerinnen/Schüler, die nach Maßgabe des Krankenpflegegesetzes oder des Hebammengesetzes ausgebildet werden, erhält die Schülerin/der Schüler während der verlängerten Ausbildungszeit die zuletzt maßgebende Ausbildungsvergütung.

Hat das Ausbildungsverhältnis im Laufe eines Kalendermonats begonnen, erhält die Schülerin/der Schüler die nach Absatz 1 Buchst. a zustehende höhere Ausbildungsvergütung jeweils vom Beginn des Kalendermonats an, in dem das vorhergehende Ausbildungsjahr endet.

§ 2

Übergangsvorschrift

- (1) a) Die Hebammenschülerin/Der Schüler in der Entbindungs-
pflege, deren/dessen Ausbildungsver-
hältnis nach dem 30. Juni 1985 und vor dem 1. Januar 1986 begonnen hat,
und
- b) die Schülerin/der Schüler in der Krankenpflege oder Kinderkrankenpflege, deren/dessen Ausbildungsverhältnis nach dem 31. August 1985 und vor dem 1. Januar 1986 begonnen hat,
erhält, solange ihr/sein Ausbildungsverhältnis zu demselben Ausbildungsträger ununterbrochen fort-
besteht, als Ausbildungsvergütung den Betrag, der für das maßgebende Ausbildungsjahr in § 5 Abs. 1 Unterabs. 1 des Tarifvertrages zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Lernschwestern und Lern-
pfleger vom 1. Januar 1967 jeweils festgelegt ist.
- (2) Die Schülerin/Der Schüler in der Krankenpflegehilfe, deren/dessen Ausbildungsverhältnis nach dem 31. August 1985 und vor dem 1. Januar 1986 begonnen hat, erhält, solange ihr/sein Ausbildungsverhältnis zu demselben Ausbildungsträger ununterbrochen fortbesteht, als Aus-

*) Gleichlautende Tarifverträge sind abgeschlossen worden mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr - Hauptvorstand - und der Tarifgemeinschaft für Angestellte im öffentlichen Dienst - Deutsche Angestellten-Gewerkschaft (DAG) - Gemeinschaft von Gewerkschaften und Verbänden des öffentlichen Dienstes (GGVöD) - Marburger Bund (MB) - Der Abschluß von inhaltsgleichen Tarifverträgen und von Anschlußtarifverträgen zu diesem Tarifvertrag mit anderen Gewerkschaften wird jeweils in Teil II des MBL NW. bekanntgegeben.

bildungsvergütung den Betrag, der in § 5 Abs. 1 des Tarifvertrages zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Schülerinnen und Schüler in der Krankenpflegehilfe vom 1. Januar 1967 jeweils festgelegt ist.

§ 3

Inkrafttreten, Laufzeit

- (1) Dieser Tarifvertrag tritt für
- a) Hebammenschülerinnen/Schüler in der Entbindungs-
pflege mit Wirkung vom 1. Juli 1985,
 - b) die übrigen Schülerinnen/Schüler mit Wirkung vom 1. September 1985

in Kraft.

(2) Dieser Tarifvertrag kann frühestens zu dem Zeitpunkt gekündigt werden, zu dem der Vergütungstarifvertrag Nr. 25 zum BAT für den Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände außer Kraft tritt.

Bonn, den 28. Februar 1986

- MBl. NW. 1986 S. 285.

20319

Tarifvertrag vom 28. Februar 1986 zur Änderung des Tarifvertrages über vermögenswirksame Leistungen an Auszubildende

Gem. RdErl. d. Finanzministers - B 4050 - 7 - IV 1 -
u. d. Innenministers - II A 2 - 7.77 - 2/86 -
v. 4. 3. 1986

A.

Den nachstehenden Tarifvertrag, durch den der Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen an Auszubildende vom 17. Dezember 1970 (bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 30. 12. 1970 - SMBL. NW. 20319) mit Wirkung ab dem 1. Juli 1985 (Inkrafttreten des Krankenpflegegesetzes und des Hebammengesetzes vom 4. Juni 1985) geändert worden ist, geben wir bekannt:

Tarifvertrag vom 28. Februar 1986 zur Änderung des Tarifvertrages über vermögenswirksame Leistungen an Auszubildende

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Bundesminister des Innern,

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitzer des Vorstandes,

der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände,
vertreten durch den Vorstand,

einerseits

und *)

andererseits

wird folgendes vereinbart:

*) Gleichlautende Tarifverträge sind abgeschlossen worden mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr - Hauptvorstand - und der Tarifgemeinschaft für Angestellte im öffentlichen Dienst - Deutsche Angestellten-Gewerkschaft (DAG) - Gemeinschaft von Gewerkschaften und Verbänden des öffentlichen Dienstes (GGVöD) - Marburger Bund (MB) - mit dieser jedoch nicht für arbeiterrentenversicherungspflichtige Auszubildende - und mit der Gemeinschaft von Gewerkschaften und Verbänden des öffentlichen Dienstes (GGVöD) für arbeiterrentenversicherungspflichtige Auszubildende

§ 1**Aenderung des Tarifvertrages**

Die Eingangsworte des zuletzt durch den Tarifvertrag vom 18. April 1980 geänderten Tarifvertrages über vermögenswirksame Leistungen an Auszubildende vom 17. Dezember 1970 werden wie folgt geändert:

1. In Nr. 5 wird nach der Zahl „1967“ ein Komma eingefügt.
2. Folgende Nr. 6 wird eingefügt:
„6. den Tarifvertrag zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Schülerinnen/Schüler, die nach Maßgabe des Krankenpflegegesetzes oder des Hebammengesetzes ausgebildet werden, vom 28. Februar 1986“

§ 2
Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1985 in Kraft.

Bonn, den 28. Februar 1986

B.

Die Durchführungsbestimmungen zum Tarifvertrag vom 17. Dezember 1970 (Abschnitt B des Gem. RdErl. v. 30. 12. 1970 - SMBI. NW. 20319) werden wie folgt geändert:

Im ersten Absatz wird der zweite Satz gestrichen.

- MBl. NW. 1986 S. 286.

20319

**Ausbildungsvergütungstarifvertrag Nr. 11
für Auszubildende bei Bund und Ländern
vom 28. Februar 1986**

Gem. RdErl. d. Finanzministers - B 4050 - 2.2 - IV 1 -
u. d. Innenministers - II A 2 - 720.07 - 3/86 -
v. 4. 3. 1986

A.

Den nachstehenden Tarifvertrag, der mit Wirkung ab 1. 1. 1986 an die Stelle des Ausbildungsvergütungstarifvertrages Nr. 10 vom 12. Dezember 1984 (bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 17. 1. 1985 - SMBI. NW. 20319) getreten ist, geben wir bekannt:

**Ausbildungsvergütungstarifvertrag Nr. 11
für Auszubildende bei Bund und Ländern
vom 28. Februar 1986**

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Bundesminister des Innern,
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitzer des Vorstandes,

und *)

einerseits

andererseits

wird für die Auszubildenden bei Bund und Ländern, die unter den Manteltarifvertrag für Auszubildende vom 6. Dezember 1974 fallen, folgendes vereinbart:

*) Gleichlautende Tarifverträge sind abgeschlossen worden mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr - Hauptvorstand - und der Tarifgemeinschaft für Angestellte im öffentlichen Dienst - Deutsche Angestellten-Gewerkschaft (DAG) - Gemeinschaft von Gewerkschaften und Verbänden des öffentlichen Dienstes (GGVD) - Marburger Bund (MB) - mit dieser jedoch nicht für arbeiterrentenversicherungspflichtige Auszubildende - und mit der Gemeinschaft von Gewerkschaften und Verbänden des öffentlichen Dienstes (GGVD) für arbeiterrentenversicherungspflichtige Auszubildende

Der Abschluß von inhaltsgleichen Tarifverträgen und von Anschlußtarifverträgen zu diesem Tarifvertrag mit anderen Gewerkschaften wird jeweils in Teil II des MBl. NW. bekanntgegeben.

§ 1

- (1) Die Ausbildungsvergütung gemäß § 8 Abs. 1 des Tarifvertrages vom 6. Dezember 1974 beträgt monatlich
- | | |
|-----------------------|---------|
| im 1. Ausbildungsjahr | 580 DM |
| im 2. Ausbildungsjahr | 650 DM |
| im 3. Ausbildungsjahr | 715 DM |
| im 4. Ausbildungsjahr | 805 DM. |

Bei einer Stufenausbildung (§ 26 Berufsbildungsgesetz, § 26 Handwerksordnung) wird zur Ermittlung des Ausbildungsjahres die in vorangegangenen Stufen des Ausbildungsbürofes zurückgelegte Zeit mitgerechnet, auch wenn nach Ausbildungsschluß einer vorangegangenen Stufe eine zeitliche Unterbrechung der Ausbildung gelegen hat.

Hat das Ausbildungsverhältnis im Laufe eines Kalendermonats begonnen, erhält der Auszubildende die nach Unterabsatz 1 zustehende höhere Ausbildungsvergütung jeweils vom Beginn des Kalendermonats an, in dem das vorhergehende Ausbildungsjahr geendet hat.

(2) Die Ausbildungsvergütung nach Absatz 1 erhöht sich nach Vollendung des 18. Lebensjahres um 40 DM.

Das 18. Lebensjahr gilt als vollendet mit dem Beginn des Kalendermonats, in den der Geburtstag fällt.

§ 2

(1) An die in § 1 Abs. 1 Buchst. a des Tarifvertrages vom 6. Dezember 1974 genannten angestelltenversicherungspflichtigen Auszubildenden können 50 v. H. der in dem Tarifvertrag über die Gewährung von Zulagen gemäß § 33 Abs. 1 Buchst. c BAT vom 11. Januar 1982 vereinbarten Zulagen gezahlt werden, wenn die dort geforderten Voraussetzungen vorliegen.

(2) An die in § 1 Abs. 1 Buchst. b des Tarifvertrages vom 6. Dezember 1974 genannten arbeiterrentenversicherungspflichtigen Auszubildenden, die im Rahmen ihrer Ausbildung in erheblichem Umfang mit Arbeiten gemäß § 29 MTB II/MTL II beschäftigt werden, kann im 2. bis 4. Ausbildungsjahr ein monatlicher Pauschalzuschlag von 20 DM gezahlt werden. § 1 Abs. 1 Unterabs. 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 3

(1) Gewährt der Auszubildende Unterkunft und Verpflegung, wird die Ausbildungsvergütung um monatlich 178,17 DM gekürzt.

(2) Gewährt der Auszubildende nur Unterkunft, wird die Ausbildungsvergütung um monatlich 45,74 DM, gewährt er nur Verpflegung, wird die Ausbildungsvergütung um monatlich 132,43 DM gekürzt.

§ 4

Dieser Tarifvertrag wird auf Auszubildende, die spätestens mit Ablauf des 31. Januar 1986 aus ihrem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Ausbildungsverhältnis ausgeschieden sind, nicht angewendet. Dies gilt auf Antrag nicht für Auszubildende, die in unmittelbarem Anschluß an das auf eigenen Wunsch beendete Ausbildungsverhältnis wieder in den öffentlichen Dienst eingetreten sind.

Öffentlicher Dienst im Sinne des Satzes 2 ist eine Beschäftigung

- a) beim Bund, bei einem Land, bei einer Gemeinde, bei einem Gemeindeverband oder bei einem sonstigen Mitglied eines Arbeitgeberverbandes, der der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände angehört,
- b) bei einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts, die den BAT, den MTB II, den MTL II, den BMT-G, den Manteltarifvertrag für Auszubildende oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwendet.

§ 5

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1986 in Kraft. Er kann mit einer Frist von einem Monat zum Schluß eines Kalendermonats, frühestens zum 31. Dezember 1986, schriftlich gekündigt werden.

Bonn, den 28. Februar 1986

B.

Zur Durchführung des Tarifvertrages weisen wir auf folgendes hin:

Der Eigenanteil der Auszubildenden an den Fahrkosten nach § 10 Abs. 1 Satz 3 des Manteltarifvertrages für Auszubildende (Reisen zur Teilnahme am Unterricht an einer auswärtigen Berufsschule) beträgt vom 1. Januar 1986 an 34,80 DM. Da jedoch Beträge unter 3,- DM nicht ausgezahlt werden (§ 10 Abs. 1 Satz 5 TV), steht eine Fahrkostenerstattung in diesen Fällen nur zu, wenn die Fahrkosten vom 1. Januar 1986 an mindestens 37,80 DM monatlich betragen.

– MBL NW. 1986 S. 287.

20330

**Vergütungstarifvertrag Nr. 23
zum BAT für den Bereich des Bundes und für den
Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder
vom 28. Februar 1986**

Gem. RdErl. d. Finanzministers – B 4100 – 1.3.27 – IV 1 –
u. d. Innenministers – II A 2 – 7.20.06 – 3/86 –
v. 4. 3. 1986

A.

Den nachstehenden Tarifvertrag, dessen Vorschriften mit Wirkung ab 1. Januar 1986 an die Stelle der Vorschriften des Vergütungstarifvertrages Nr. 22 zum BAT vom 12. Dezember 1984, bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers v. 17. 1. 1985 (SMBL. NW. 20330), getreten sind, geben wir bekannt:

**Vergütungstarifvertrag Nr. 23 zum BAT
für den Bereich des Bundes und für den Bereich der
Tarifgemeinschaft deutscher Länder
vom 28. Februar 1986**

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Bundesminister des Innern,
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitzer des Vorstandes,
einerseits
und *) andererseits
wird folgendes vereinbart:

**§ 1
Geltungsbereich**

Dieser Tarifvertrag gilt für die Angestellten im Bereich des Bundes und im Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, die unter den Geltungsbereich des Bundes-Angestelltentarifvertrages (BAT) fallen.

§ 2**Grundvergütungen, Gesamtvergütungen**

(1) Die Grundvergütungen für die Angestellten der Vergütungsgruppen I bis X (§ 26 Abs. 3 BAT) sind in der Anlage 1 festgelegt.

(2) Die Grundvergütungen für die Angestellten der Vergütungsgruppen IVb bis X und Ib bis IIb, die das 18., aber

* Gleichlautende Tarifverträge sind abgeschlossen worden mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr – Hauptvorstand – und der Tarifgemeinschaft für Angestellte im öffentlichen Dienst – Deutsche Angestellten-Gewerkschaft (DAG) – Gemeinschaft von Gewerkschaften und Verbänden des öffentlichen Dienstes (GGVÖD) – Marburger Bund (MB). Der Abschluß von inhaltsgleichen Tarifverträgen und von Anschlußtarifverträgen zu diesem Tarifvertrag mit anderen Gewerkschaften wird jeweils in Teil II des MBL NW. bekanntgegeben.

noch nicht das 21. bzw. 23. Lebensjahr vollendet haben (§ 28 Abs. 1 BAT), ergeben sich aus der Anlage 2.

(3) Die Gesamtvergütungen für die Angestellten der Vergütungsgruppen VIa/b bis X, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (§ 30 BAT), ergeben sich aus der Anlage 3.

(4) Die Grundvergütungen für die Angestellten der Vergütungsgruppen Kr. XII bis Kr. I (§ 26 Abs. 3 BAT) sind in der Anlage 4 festgelegt.

(5) Die Gesamtvergütungen für die Angestellten der Vergütungsgruppen Kr. III bis Kr. I, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (§ 30 BAT), ergeben sich aus der Anlage 5.

**§ 3
Ortszuschlag**

(1) Die Beträge des Ortszuschlages (§ 28 Abs. 3 BAT) sind in der Anlage 6 festgelegt.

(2) In der Tarifklasse II erhöht sich der Ortszuschlag für das zweite und jedes weitere zu berücksichtigende Kind für Angestellte mit Vergütung nach

- den Vergütungsgruppen X, IXb und Kr. I um je 40 DM,
- den Vergütungsgruppen IXa und Kr. II um je 30 DM,
- der Vergütungsgruppe VII um je 20 DM.

Dies gilt nicht für Kinder, für die das Kindergeld aufgrund zwischenstaatlicher Abkommen abweichend von § 10 BKGG bemessen wird.

§ 4**Stundenvergütungen**

Die Stundenvergütungen (§ 35 Abs. 3 Unterabs. 1 BAT) betragen:

In Vergütungsgruppe	DM	In Vergütungsgruppe	DM
X	11,82	Kr. I	12,87
IXb	12,45	Kr. II	13,47
IXa	12,69	Kr. III	14,13
VIII	13,17	Kr. IV	14,82
VII	14,02	Kr. V	15,58
VIa/b	14,94	Kr. VI	16,45
Vc	16,10	Kr. VII	17,69
Va/b	17,63	Kr. VIII	18,74
IVb	19,08	Kr. IX	19,88
IVa	20,72	Kr. X	21,10
III	22,52	Kr. XI	22,45
IIb	23,68	Kr. XII	23,80
IIa	24,94		
Ib	27,24		
Ia	29,60		
I	32,30		

§ 5**Ausgleichszulagen für die Angestellten im Saarland**

Durch die Ausgleichszulage nach § 3 Abs. 2 des Überleitungstarifvertrages für die Angestellten im Saarland darf die Endgrundvergütung

in der Vergütungsgruppe	um bis zu
VII	2,45 DM
VIb	25,- DM
IVb	6,- DM

überschritten werden.

§ 6**Ausnahmen vom Geltungsbereich**

Dieser Tarifvertrag wird nicht angewendet auf Angestellte, die spätestens mit Ablauf des 31. Januar 1986 aus ihrem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind. Dies gilt auf Antrag nicht für Angestellte, die im unmittelbaren Anschluß an das auf eigenen Wunsch beendete Arbeitsverhältnis wieder in den öffentlichen Dienst eingetreten sind. Dies gilt ferner nicht für Angestellte, die wegen Erfüllung der Voraussetzungen zum Bezug des Altersruhegeldes nach § 25 Abs. 1 oder 3 AVG, § 1248 Abs. 1 oder 3 RVO oder § 48 Abs. 1 Nr. 1 oder Abs. 3 RKG aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind.

Öffentlicher Dienst im Sinne des Satzes 2 ist eine Beschäftigung

- a) beim Bund, bei einem Land, bei einer Gemeinde, bei einem Gemeindeverband oder bei einem sonstigen Mitglied eines Arbeitgeberverbandes, der der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände angehört,
- b) bei einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts, die den BAT oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwendet.

**§ 7
Inkrafttreten, Laufzeit**

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1986 in Kraft. Er kann mit einer Frist von einem Monat zum Schluß eines Kalendermonats, frühestens zum 31. Dezember 1986, schriftlich gekündigt werden.

Bonn, den 28. Februar 1986

Annage 1
zum Vergütungsstarifvertrag Nr. 23
Tabelle 111 der Grundvergütungen
für die Angestellten der Vergütungsgruppen I bis X nach Vollendung des 21. bzw. 23. Lebensjahres
(§ 27 Abschn. A BAT)

VergGr.	Grundvergütung der Lebensaltersstufe nach vollendeten														
	21.	23.	25.	27.	29.	31.	33.	35.	37.	39.	41.	43.	45.	47.	49.
	Lebensjahr														
	(monatlich in DM)														
Ia	52	4059.14	3711.24	3331.1	3032.0	2940.0	2883.0	2868.0	2851.0	2835.0	2803.0	2770.0	2735.0	2699.0	2659.0
Ib	52	4059.14	3711.24	3331.1	3032.0	2940.0	2883.0	2868.0	2851.0	2835.0	2803.0	2770.0	2735.0	2699.0	2659.0
IIa	52	4059.14	3711.24	3331.1	3032.0	2940.0	2883.0	2868.0	2851.0	2835.0	2803.0	2770.0	2735.0	2699.0	2659.0
IIb	52	4059.14	3711.24	3331.1	3032.0	2940.0	2883.0	2868.0	2851.0	2835.0	2803.0	2770.0	2735.0	2699.0	2659.0
IIIa	52	4059.14	3711.24	3331.1	3032.0	2940.0	2883.0	2868.0	2851.0	2835.0	2803.0	2770.0	2735.0	2699.0	2659.0
IIIb	52	4059.14	3711.24	3331.1	3032.0	2940.0	2883.0	2868.0	2851.0	2835.0	2803.0	2770.0	2735.0	2699.0	2659.0
IVa	52	4059.14	3711.24	3331.1	3032.0	2940.0	2883.0	2868.0	2851.0	2835.0	2803.0	2770.0	2735.0	2699.0	2659.0
IVb	52	4059.14	3711.24	3331.1	3032.0	2940.0	2883.0	2868.0	2851.0	2835.0	2803.0	2770.0	2735.0	2699.0	2659.0
Va	52	4059.14	3711.24	3331.1	3032.0	2940.0	2883.0	2868.0	2851.0	2835.0	2803.0	2770.0	2735.0	2699.0	2659.0
Vb	52	4059.14	3711.24	3331.1	3032.0	2940.0	2883.0	2868.0	2851.0	2835.0	2803.0	2770.0	2735.0	2699.0	2659.0
Vc	52	4059.14	3711.24	3331.1	3032.0	2940.0	2883.0	2868.0	2851.0	2835.0	2803.0	2770.0	2735.0	2699.0	2659.0
Via	52	4059.14	3711.24	3331.1	3032.0	2940.0	2883.0	2868.0	2851.0	2835.0	2803.0	2770.0	2735.0	2699.0	2659.0
Viia	52	4059.14	3711.24	3331.1	3032.0	2940.0	2883.0	2868.0	2851.0	2835.0	2803.0	2770.0	2735.0	2699.0	2659.0
Viib	52	4059.14	3711.24	3331.1	3032.0	2940.0	2883.0	2868.0	2851.0	2835.0	2803.0	2770.0	2735.0	2699.0	2659.0
VII	52	4059.14	3711.24	3331.1	3032.0	2940.0	2883.0	2868.0	2851.0	2835.0	2803.0	2770.0	2735.0	2699.0	2659.0
VIIa	52	4059.14	3711.24	3331.1	3032.0	2940.0	2883.0	2868.0	2851.0	2835.0	2803.0	2770.0	2735.0	2699.0	2659.0
VIIb	52	4059.14	3711.24	3331.1	3032.0	2940.0	2883.0	2868.0	2851.0	2835.0	2803.0	2770.0	2735.0	2699.0	2659.0
VIII	52	4059.14	3711.24	3331.1	3032.0	2940.0	2883.0	2868.0	2851.0	2835.0	2803.0	2770.0	2735.0	2699.0	2659.0
VIIIa	52	4059.14	3711.24	3331.1	3032.0	2940.0	2883.0	2868.0	2851.0	2835.0	2803.0	2770.0	2735.0	2699.0	2659.0
VIIIb	52	4059.14	3711.24	3331.1	3032.0	2940.0	2883.0	2868.0	2851.0	2835.0	2803.0	2770.0	2735.0	2699.0	2659.0
IXa	52	4059.14	3711.24	3331.1	3032.0	2940.0	2883.0	2868.0	2851.0	2835.0	2803.0	2770.0	2735.0	2699.0	2659.0
IXb	52	4059.14	3711.24	3331.1	3032.0	2940.0	2883.0	2868.0	2851.0	2835.0	2803.0	2770.0	2735.0	2699.0	2659.0

Anlage 2
zum Vergütungstarifvertrag Nr. 23
Tabelle 1 der Grundvergütungen
für die Angestellten der Vergütungsgruppen Ib bis IIb bzw. IVb bis X
unter 21 bzw. 23 Jahren
(zu § 28 BAT)

Grundvergütung vor Vollendung des 23. Lebensjahres
 (monatlich in DM)

Ib	2997.48
IIa	2656.94
IIb	2477.34

Grundvergütung nach Vollendung des
18. 19. 20.
Lebensjahres
 (monatlich in DM)

IVb	2060.16
Va/Vb	1821.66
Vc	1721.98
Via/Vib	1630.68
Vii	1510.72
VIII	1397.53
IXa	1351.82
IXb	1301.15
X	1208.21
	1159.88
	1123.64

A n l a g e 3
zum Vergütungstarifvertrag Nr. 23

T a b e l l e d e r G e s a m t v e r g ü t u n g e n
für die Angestellten der Vergütungsgruppen VIa/b bis X
unter 18 Jahren
(zu § 30 BAT)

Alter	Gesamtvergütungen in den Vergütungsgruppen					X
	VIa/b	VII	VIII	IXa	IXb	
	(monatlich in DM)					
Vor Vollendung des 16. Lebensjahres	1229,65	1163,67	1101,41		1048,40	997,28
Nach Vollendung des 16. Lebensjahres	1453,22	1375,24	1301,67	1271,96	1239,02	1178,61
Nach Vollendung des 17. Lebensjahres	1676,79	1586,82	1501,93	1467,65	1429,64	1359,94

A n 1 a g e 4
zum Vergütungstarifvertrag Nr. 23

T a b e l l e d e r G r u n d v e r g ü t u n g e n
für die Angestellten der Vergütungsgruppen Kr. XII bis Kr. I nach Vollendung des 20. Lebensjahres
(zu § 27 Abschn. B BAT)

VergGr.	Grundvergütungssätze in Stufen									
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
	(monatlich in DM)									
Kr. XII	2946,49	3102,08	3257,65	3362,05	3466,41	3570,81	3675,21	3779,59	3883,95	3982,46
Kr. XI	2727,84	2877,56	3027,22	3127,67	3228,11	3328,58	3429,01	3529,46	3629,90	3722,48
Kr. X	2524,97	2662,84	2800,71	2893,29	2985,86	3078,43	3170,99	3263,56	3356,14	3446,74
Kr. IX	2337,86	2465,89	2593,90	2680,59	2767,24	2853,89	2940,57	3027,22	3113,86	3190,70
Kr. VIII	2164,56	2282,72	2400,90	2481,63	2562,40	2643,17	2723,92	2804,67	2885,40	2954,34
Kr. VII	2005,01	2115,29	2225,62	2298,50	2371,35	2444,22	2517,11	2589,95	2662,94	2735,73
Kr. VI	1873,64	1964,15	2058,18	2127,12	2196,04	2264,99	2333,93	2402,84	2471,79	2532,87
Kr. V	1754,05	1835,16	1919,79	1976,55	2034,53	2097,57	2160,61	2223,64	2286,68	2345,77
Kr. IV	1644,20	1718,56	1792,92	1843,60	1896,71	1949,94	2003,17	2060,16	2119,25	2172,42
Kr. III	1542,82	1610,41	1678,01	1723,63	1769,27	1814,88	1861,23	1909,15	1957,05	1996,07
Kr. II	1449,87	1509,00	1568,15	1608,72	1649,26	1689,82	1730,41	1770,96	1811,52	1847,04
Kr. I	1363,71	1416,08	1468,46	1503,95	1539,42	1574,91	1610,41	1645,81	1681,37	1716,88

A n l a g e 5
zum Vergütungsstarifvertrag Nr. 23
T a b e l l e d e r G e s a m t v e r g ü t u n g e n
für die Angestellten der Vergütungsgruppen Kr. III bis Kr. I unter 18 Jahren
(zu § 30 BAT)

A l t e r	Gesamtvergütungen in den Vergütungsgruppen		
	Kr. I	Kr. II	Kr. III
	(monatlich in DM)		
vor Vollendung des 16. Lebensjahres	1082,81	1130,20	
nach Vollendung des 16. Lebensjahres	1279,69	1335,69	
nach Vollendung des 17. Lebensjahres	1476,56	1541,18	1610,90

Anlage 6
zum Vergütungstarifvertrag Nr. 23

Ortszuschlags-tabelle 11 e
(zu § 29 BAT.)
(monatlich in DM)

Tarifklasse zu der Tarif- klasse gehörende Vergütungsgruppen	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7	Stufe 8
	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 Kinder	5 Kinder	6 Kinder	7 Kinder	8 Kinder
I b	I bis II b	722,70	859,36	975,16	1090,96	1206,76	1322,56	1438,36
I c	III bis V a/b Kr.XII bis Kr.VII	642,29	778,95	894,75	1010,55	1126,35	1242,15	1357,95
II	V c bis X Kr.VI bis Kr.I	605,04	735,20	851,00	966,80	1082,60	1198,40	1314,20
								1430,00

Bei mehr als sechs Kindern erhöht sich der Ortszuschlag für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 115,80 DM.

Gemäß § 3 Abs. 2 des Vergütungstarifvertrages Nr. 23 erhöht sich in der Tarifklasse II der Ortszuschlag für das zweite und jedes weitere zu berücksichtigende Kind für Angestellte mit Vergütung nach

- den Vergütungsgruppen X, IX b und Kr. I
- den Vergütungsgruppen IX a und Kr. II
- der Vergütungsgruppe VIII

dies gilt nicht für Kinder, für die das Kindergeld aufgrund zwischenstaatlicher Abkommen abweichend von § 10 BKGG bemessen wird.

Ortszuschlag nach § 29 Abschn. 8 Abs. 8 BAT: Tarifklasse I c
Tarifklasse III

513,83 DM,
484,03 DM.

B.

Zur Durchführung des Tarifvertrages weisen wir auf folgendes hin:

- Der Aufschlag nach § 47 Abs. 2 Unterabs. 5 BAT beträgt ab 1. Januar 1986 2,8 v. H. (80 v. H. von 3,5 v. H.). Um diesen Vomhundertsatz ist der Aufschlag vom 1. Januar 1986 an in den Fällen zu erhöhen, in denen der Berechnungszeitraum für den Aufschlag vor dem 1. Januar 1986 abgelaufen ist.
- Der Einsatzzuschlag nach Nr. 3 Abs. 2 Unterabs. 2 SR 2c BAT beträgt für die Zeit ab 1. Januar 1986 18,97 DM.
- Der maßgebende Grenzbetrag zur Zahlung der zusätzlichen Umlage nach § 8 Abs. 4 Versorgungs-TV (Endgrundvergütung und Ortszuschlag eines kinderlos verheirateten Angestellten der Vergütungsgruppe I - Vergütungssätze für den Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände) beträgt vom 1. Januar 1986 an 7287,99 DM (vgl. hierzu auch Abschn. II Nr. 4 Buchst. a der DB zum Versorgungs-TV, bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers v. 17. 1. 1967 - SMBI. NW. 203308).
- Nach § 1 Abs. 3 des Tarifvertrages über die Gewährung einer vermögenswirksamen Leistung an Angestellte vom 17. Dezember 1970 (bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers v. 30. 12. 1970 - SMBI. NW. 20330) in der ab 1. März 1981 gelgenden Fassung erhalten Angestellte bei Vorliegen der dort genannten Voraussetzungen eine vermögenswirksame Leistung in Höhe von 26 DM bzw. 13 DM monatlich. Angestellte, deren Vergütung durch die Erhöhung ab 1. Januar 1986 den Grenzbetrag von 1900 DM erreicht, haben von diesem Zeitpunkt an nur noch Anspruch auf die vermögenswirksame Leistung von 13 DM bzw. 6,50 DM monatlich.

- MBI. NW. 1986 S. 288.

203302

**Änderungstarifvertrag Nr. 3
vom 28. Februar 1986
zum Tarifvertrag über Zulagen
an Angestellte**

Gem. RdErl. d. Finanzministers - B 4133 - 1.14 - IV 1 -
u. d. Innenministers - II A 2 - 7.51 - 59/86 -
v. 4. 3. 1986

Den nachstehenden Tarifvertrag zur Änderung des Tarifvertrages über Zulagen an Angestellte vom 27. Mai 1982, bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers v. 18. 5. 1982 (SMBI. NW. 203302), geben wir bekannt:

**Änderungstarifvertrag Nr. 3
vom 28. Februar 1986
zum Tarifvertrag über Zulagen an Angestellte**

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Bundesminister des Innern,
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitzer des Vorstandes,

und *)

einerseits
andererseits

wird folgendes vereinbart:

*) Gleichlautende Tarifverträge sind abgeschlossen worden mit
der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr - Hauptvorstand -
und
der Tarifgemeinschaft für Angestellte im öffentlichen Dienst
- Deutsche Angestellten-Gewerkschaft (DAG)
- Gemeinschaft von Gewerkschaften und Verbänden des öffentlichen Dienstes (GGVöD)
- Marburger Bund (MB)
Der Abschluß von inhaltsgleichen Tarifverträgen und von Anschlußtarifverträgen zu diesem Tarifvertrag mit anderen Gewerkschaften wird jeweils in Teil II des MBI. NW. bekanntgegeben.

**§ 1
Änderung des Tarifvertrages**

Der Tarifvertrag über Zulagen an Angestellte vom 17. Mai 1982, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 2 vom 4. November 1983, wird wie folgt geändert:

- § 2 wird wie folgt geändert:

- Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Die Buchstaben a und b werden durch den folgenden Buchstaben a ersetzt:
- a) X bis Vc sowie Vb
(soweit in der Protokollnotiz Nr. 2 aufgeführt),
Kr. I bis Kr. VI 67,- DM,“.

bb) Der Buchstabe c wird Buchstabe b.

- Die Protokollnotizen werden wie folgt geändert:

aa) Die Nr. 1 wird unter Beibehaltung der Nummernbezeichnung gestrichen.
bb) Im Einleitungssatz der Nr. 2 werden die Worte „Buchst. b“ durch die Worte „Buchst. a“ ersetzt.

- Die §§ 11 und 12 werden unter Beibehaltung der Paragraphenbezeichnungen gestrichen.

§ 2

Ausnahmen vom Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag wird nicht angewendet auf Angestellte, die spätestens mit Ablauf des 31. Januar 1986 aus ihrem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind. Dies gilt auf Antrag nicht für Angestellte, die im unmittelbaren Anschluß an das auf eigenen Wunsch beendete Arbeitsverhältnis wieder in den öffentlichen Dienst eingetreten sind. Dies gilt ferner nicht für Angestellte, die wegen Erfüllung der Voraussetzungen zum Bezug des Altersruhegeldes nach § 25 Abs. 1 oder 3 AVG, § 1248 Abs. 1 oder 3 RVO oder § 48 Abs. 1 Nr. 1 oder Abs. 3 RKG aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind.

Öffentlicher Dienst im Sinne des Satzes 2 ist eine Beschäftigung

- beim Bund, bei einem Land, bei einer Gemeinde, bei einem Gemeindeverband oder bei einem sonstigen Mitglied eines Arbeitgeberverbandes, der der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände angehört,
- bei einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts, die den BAT oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwendet.

§ 3

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1986 in Kraft.

Bonn, den 28. Februar 1986

- MBI. NW. 1986 S. 296.

203308

**17. Änderungstarifvertrag
vom 28. Februar 1986
zum Tarifvertrag über die Versorgung der
Arbeitnehmer des Bundes und der Länder sowie
von Arbeitnehmern kommunaler Verwaltungen
und Betriebe**

Gem. RdErl. d. Finanzministers - B 6115 - 2.17 - IV 1 -
u. d. Innenministers - II A 2 - 7.81.02 - 1/86 -
v. 4. 3. 1986

A.

Den nachstehenden Tarifvertrag zur Änderung des Tarifvertrages über die Versorgung der Arbeitnehmer des Bundes und der Länder sowie von Arbeitnehmern kommunaler Verwaltungen und Betriebe (Versorgungs-TV) vom 4. November 1986, bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers v. 17. 1. 1967 (SMBI. NW. 203308), geben wir bekannt:

**17. Änderungstarifvertrag
vom 28. Februar 1986**
**zum Tarifvertrag über die Versorgung der Arbeitnehmer
des Bundes und der Länder sowie von Arbeitnehmern
kommunaler Verwaltungen und Betriebe**

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Bundesminister des Innern,
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitzer des Vorstandes,
der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände,
vertreten durch den Vorstand,
einerseits
und *) andererseits

wird folgendes vereinbart:

**§ 1
Änderung des Versorgungs-TV**

Der Tarifvertrag über die Versorgung der Arbeitnehmer des Bundes und der Länder sowie von Arbeitnehmern kommunaler Verwaltungen und Betriebe (Versorgungs-TV) vom 4. November 1986, zuletzt geändert durch den 16. Änderungstarifvertrag vom 7. Dezember 1984, wird wie folgt geändert:

1. In § 8 Abs. 5 Satz 3 Buchst. e werden nach den Worten „Anlaß der Beendigung“ die Worte „des Eintritts des Ruhens“ eingefügt.
2. § 12 wird wie folgt geändert:
 - a) In Buchstabe a wird das Wort „fallen“ gestrichen.
 - b) In Buchstabe b werden die Worte „oder eines diesen Tarifvertrag ersetzenen Tarifvertrages fallen.“ durch ein Komma ersetzt.
 - c) Folgende Wörter werden angefügt:
 - „c) Schülerinnen/Schüler in der Krankenpflege und in der Kinderkrankenpflege und Hebammen-schülerinnen/Schüler in der Entbindungspflege, die unter den Geltungsbereich des Tarifvertrages zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Schülerinnen/Schüler, die nach Maßgabe des Krankenpflegegesetzes oder des Hebammengesetzes ausgebildet werden, vom 28. Februar 1986 in der jeweils geltenden Fassung fallen.“

**§ 2
Inkrafttreten**

Es treten in Kraft:

§ 1 Nr. 1 mit Wirkung vom 1. Januar 1985, die übrigen Vorschriften mit Wirkung vom 1. Juli 1985.

Bonn, den 28. Februar 1986

B.

Abschnitt B des Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers v. 17. 1. 1987 (SMBI. NW. 203310) wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. In Abschnitt I erhält Satz 3 die folgende Fassung:

Vom 1. Januar 1985 an werden auch die Lernschwestern und Lernpfleger, für die der Tarifvertrag zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Lernschwestern und Lernpfleger vom 1. Januar 1987 gilt, und vom 1. Juli 1985 die Schülerinnen/Schüler in der Krankenpflege und in der Kinderkrankenpflege und Hebammen-schülerinnen/Schüler in der Entbindungspflege, für die der Tarifver-

*) Gleichlautende Tarifverträge sind abgeschlossen worden mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr – Hauptvorstand –

und
der Tarifgemeinschaft für Angestellte im öffentlichen Dienst
– Deutsche Angestellten-Gewerkschaft (DAG)
– Gemeinschaft von Gewerkschaften und Verbänden des öffentlichen Dienstes (GGVöD)
– Marburger Bund (MB)

Der Abschluß von inhaltsgleichen Tarifverträgen und von Anschlußtarifverträgen zu diesem Tarifvertrag mit anderen Gewerkschaften wird jeweils in Teil II des MBI. NW. bekanntgegeben.

trag zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Schülerinnen/Schüler, die nach Maßgabe des Krankenpflegegesetzes vom 4. Juni 1985 oder des Hebammengesetzes vom 4. Juni 1985 ausgebildet werden, vom 28. Februar 1986 gilt, in die tarifliche Regelung einbezogen.

2. In Abschnitt I wird die folgende Nummer 10 angefügt:

10. Schadensersatz bei Verletzung der Fürsorgepflicht

Das Land ist nach § 46 BAT i. V. mit § 4 Abs. 1 Versorgungs-TV und § 21 Abs. 2 Buchst. a der Satzung der VBL verpflichtet, seine „sämtlichen der Pflicht zur Versicherung unterliegenden Arbeitnehmer bei der VBL anzumelden und bei Wegfall der Voraussetzungen abzumelden“. Unterläßt es das Land schuldhaft, einen versicherungspflichtigen Arbeitnehmer bei der VBL zu versichern und entsteht dem Arbeitnehmer daraus ein Schaden, so hat er in aller Regel Anspruch auf Schadensersatz. Schadensersatzansprüche drohen nach der Rechtsprechung des BAG z. B. auch in den Fällen, in denen ein Arbeitnehmer auf Nachfrage eine falsche Auskunft erteilt wird (BAG vom 24. 5. 1974 – 3 AZR 422/73 – AP Nr. 6 zu § 242 BGB) oder dann, wenn der Arbeitgeber es versäumt, bei einer einvernehmlichen Auflösung des Arbeitsverhältnisses im zeitlichen oder sachlichen Zusammenhang mit dem Ruhestand des Arbeitnehmers diesen auf Versorgungsnachteile hinzuweisen, deren Kenntnis nicht ohne weiteres erwartet werden kann (BAG vom 13. 11. 1984 – 3 AZR 255/84 –). In Zweifelsfällen sollte daher eine Auskunft bei der VBL eingeholt werden bzw. der Arbeitnehmer auf die Möglichkeit der Auskunft über Rentenansprüchen nach § 70a der Satzung der VBL hingewiesen werden.

3. In Abschnitt II Nr. 4 Buchst. e wird im Unterabsatz 3 der Satz 3 durch die folgenden Sätze ersetzt:

Der Aufschlag nach § 47 Abs. 2 BAT gehört auch dann nicht zu den gesondert mitzuteilenden Entgeltbestandteilen, wenn er unter Zugrundelegung von an sich gesondert mitzuteilenden Bestandteilen des zusätzlichen Versorgungspflichtigen Entgelts berechnet worden ist. Gesondert zu melden sind allerdings Monatspauschalen von gesondert mitzuteilenden Teilen des zusätzlichen Versorgungspflichtigen Entgelts, die nicht in den Aufschlag eingehen, sondern nach § 47 Abs. 2 Unterabs. 1 Satz 1 BAT als Teil der Urlaubsvergütung weitergezahlt werden.

– MBI. NW. 1986 S. 296.

203310

**Monatslohnstarifvertrag Nr. 16
zum MTL II
vom 28. Februar 1986**

Gem. RdErl. d. Finanzministers – B 4200 – 3 – IV 1 –
u. d. Innenministers – II A 2 – 7.30.04 – 1/86 –
v. 4. 3. 1986

A.

Den nachstehenden Tarifvertrag, dessen Vorschriften mit Wirkung ab 1. Januar 1986 an die Stelle der Vorschriften des Monatslohnstarifvertrags Nr. 15 zum MTL II vom 12. Dezember 1984 (bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 17. 1. 1985 – SMBI. NW. 203310) getreten sind, geben wir bekannt:

**Monatslohnstarifvertrag Nr. 16
zum MTL II
vom 28. Februar 1986**

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitzer des Vorstandes,
einerseits
und

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste,
Transport und Verkehr
– Hauptvorstand –
andererseits

wird folgendes vereinbart:

**§ 1
Geltungsbereich**

Dieser Tarifvertrag gilt für die Arbeiter der Verwaltungen und Betriebe der Länder, deren Arbeitsverhältnisse durch den Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder (MTL II) vom 27. Februar 1984 geregelt sind. Er gilt nicht für die Arbeiter der Freien und Hansestadt Hamburg.

**§ 2
Lohntabelle**

Die Monatstabellenlöhne (§ 21 Abs. 3 MTL II) sind in der Anlage festgelegt.

Protokollnotiz:

Bei der Berechnung des auf eine Stunde entfallenden Anteils des Monatstabellenlohnes sich ergebende Bruchteile eines Pfennigs unter 0,5 sind abzurunden, Bruchteile von 0,5 und mehr sind aufzurunden.

**§ 3
Sozialzuschlag**

§ 3 Abs. 2 des Vergütungstarifvertrages Nr. 23 zum BAT für den Bereich des Bundes und für den Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder vom 28. Februar 1986 ist entsprechend anzuwenden. Dabei stehen

die Arbeiter mit Entlohnung nach	den Angestellten mit Vergütung nach
den Lohngruppen II und III und der Sonderlohngruppe mit dem Lohnsatz von 89 v. H. (Bremen, Hessen)	den Vergütungsgruppen X, IXb und Kr. I
den Lohngruppen IV und V und den Sonderlohngruppen mit dem Lohnsatz von 92 v. H. (Hessen, Saarland) und von 94 v. H. (Saarland)	den Vergütungsgruppen IXa und Kr. II
der Lohngruppe VI gleich.	der Vergütungsgruppe VIII

Der Arbeiter, der in den Fällen des § 9 Abs. 4 MTL II, des § 2 Abs. 6 und des § 3 des Tarifvertrages über das Lohngruppenverzeichnis zum MTL II für den vollen Kalendermonat:

- a) den Monatstabellenlohn einer höheren Lohngruppe erhält,
- b) durch die Summe des Monatstabellenlohnes und einer Zulage den Betrag des Monatstabellenlohnes einer höheren Lohngruppe in seiner Stufe erreicht,

wird für die Anwendung des Satzes 2 der höheren Lohngruppe zugeordnet.

**§ 4
Ausnahmen vom Geltungsbereich**

Dieser Tarifvertrag wird nicht angewendet auf Arbeiter, die spätestens mit Ablauf des 31. Januar 1986 aus ihrem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind. Dies gilt auf Antrag nicht für Arbeiter, die in unmittelbarem Anschluß an das auf eigenen Wunsch beendete Arbeitsverhältnis wieder in den öffentlichen Dienst eingetreten sind. Dies gilt ferner nicht für Arbeiter, die wegen Erfüllung der Voraussetzungen zum Bezug des Altersruhegeldes nach § 1248 Abs. 1 oder 3 RVO, § 25 Abs. 1 oder 3 AVG oder § 48 Abs. 1 Nr. 1 oder Abs. 3 RKG aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind.

Öffentlicher Dienst im Sinne des Satzes 2 ist eine Beschäftigung:

- a) beim Bund, bei einem Land, bei einer Gemeinde, bei einem Gemeindeverband oder bei einem sonstigen Mitglied eines Arbeitgeberverbandes, der der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände angehört,
- b) bei einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts, die den MTL II, den MTB II, den BMT-G oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwendet.

**§ 5
Inkrafttreten, Laufzeit**

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1986 in Kraft. Er kann mit einer Frist von einem Monat zum Schluß eines Kalendermonats, frühestens zum 31. Dezember 1986, schriftlich gekündigt werden.

Bonn, den 28. Februar 1986

Anlage

zum Monatslohntarifvertrag Nr. 16

Monatstabelle Löhne

- ab 1.1.1986 -

Lohn- gruppe	Stu fe									
	1 DM	2 DM	3 DM	4 DM	5 DM	6 DM	7 DM	8 DM	9 DM	10 DM
IX	2 500,19	2 568,31	2 634,14	2 695,48	2 751,70	2 802,83	2 848,85	2 889,73	2 928,38	2 962,45
VIII a	2 386,96	2 451,89	2 512,15	2 567,81	2 620,65	2 669,38	2 713,17	2 752,13	2 788,94	2 821,38
VIII	2 290,26	2 351,80	2 408,95	2 461,68	2 510,03	2 553,96	2 594,13	2 631,06	2 663,36	2 691,04
VII	2 198,61	2 256,94	2 311,11	2 361,07	2 406,91	2 448,58	2 486,07	2 519,39	2 548,56	2 573,56
VI	2 111,72	2 167,04	2 218,37	2 265,74	2 309,18	2 348,68	2 384,21	2 415,81	2 443,44	2 467,15
V	2 029,42	2 081,79	2 130,44	2 175,35	2 216,54	2 253,96	2 287,67	2 317,59	2 343,81	2 366,25
IV	1 990,57	2 041,63	2 089,02	2 132,77	2 172,88	2 209,30	2 242,14	2 271,33	2 296,85	2 318,73
III	1 951,34	2 001,01	2 047,15	2 089,70	2 128,75	2 164,22	2 196,15	2 224,52	2 249,36	2 270,65
II	1 877,35	1 924,43	1 968,14	2 008,50	2 045,51	2 079,16	2 109,40	2 136,29	2 159,87	2 180,02

B.

Zur Durchführung des Tarifvertrages weisen wir auf folgendes hin:

1. Nach § 31 Abs. 2 Unterabs. 2 MTL II bemäßt sich der Teil des Monatslohnes, der nicht im Monatsregellohn enthalten ist, nach der Arbeitsleistung des Vorvormonats. Das bedeutet, daß sich der Teil des Monatslohnes für die Monate Januar und Februar 1986, der nicht im Monatsregellohn enthalten ist, zwar nach der Arbeitsleistung in den Monaten November und Dezember 1985 bemäßt, für die Berechnung der Lohnhöhe aber der Lohn und die Bemessungsgrundlagen für Zulagen, Zuschläge usw. dieses Tarifvertrages zugrunde zu legen sind.
2. Als Sozialzuschlag erhält der Arbeiter nach § 41 MTL II den Betrag, den er bei Vorliegen der gleichen persönlichen Verhältnisse als Angestellter nach § 29 BAT als kinderbezogenen Anteil des Ortszuschlages der Tarifklasse II erhalten würde.

Für die Zeit ab 1. 1. 1986 ergeben sich danach allgemein folgende Beträge:

für ein Kind	115,80 DM
für zwei Kinder	231,60 DM
für drei Kinder	347,40 DM
für vier Kinder	463,20 DM
für fünf Kinder	579,— DM
für sechs Kinder	694,80 DM
für jedes weitere zu berücksichtigende Kind	115,80 DM.

In § 3 dieses Tarifvertrages ist bestimmt, daß auch § 3 Abs. 2 des Vergütungstarifvertrages Nr. 23 zum BAT vom 28. Februar 1986 (bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 4. 3. 1986 - SMBI. NW. 20330) auf die Arbeiter entsprechend anzuwenden ist und wie dabei die Lohngruppen der Arbeiter den Vergütungsgruppen der Angestellten gleichgestellt werden. Danach erhöht sich der Sozialzuschlag für das zweite und für jedes weitere beim Sozialzuschlag zu berücksichtigende Kind bei Arbeitern mit Entlohnung nach den Lohngruppen des Tarifvertrages über das Lohngruppenverzeichnis zum MTL II

der Lohngruppen II und III	um je 40,- DM
der Lohngruppen IV und V	um je 30,- DM
der Lohngruppe VI	um je 20,- DM.

Dies gilt nicht für Kinder, für die das Kindergeld aufgrund zwischenstaatlicher Abkommen abweichend von § 10 Bundeskindergeldgesetz (allgemeine Regelung über die Höhe des Kindergeldes) bemessen wird.

Wir weisen besonders auf die vom Grundsatz abweichende Regelung in § 3 Abs. 2 dieses Tarifvertrages hin, nach der in bestimmten Fällen ausnahmsweise nicht die Lohngruppe maßgebend ist, in die der Arbeiter eingereiht ist. Bei Arbeitern, die wegen der Vertretung eines Arbeiters nach § 9 Abs. 4 MTL II oder wegen einer aus anderen Gründen nur vorübergehend übertragenen höher zu bewertenden Tätigkeit nach § 2 Abs. 8 Buchst. a) des Tarifvertrages über das Lohngruppenverzeichnis zum Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder für den vollen Kalendermonat den Lohn einer höheren Lohngruppe erhalten als derjenigen, in der sie eingereiht sind, ist für die Bemessung des Erhöhungsbetrages beim Sozialzuschlag die höhere Lohngruppe maßgebend (§ 3 Abs. 2 Buchst. a dieses Tarifvertrages). Die Zahlung des Lohnes der höheren Lohngruppe nur für einen Teil des Monats ist hierfür unerheblich. Bei Arbeitern, die zum Monatstabellenlohn eine Vorarbeiterzulage nach § 3 oder infolge vorübergehender Über-

tragung einer angestelltenversicherungspflichtigen Tätigkeit eine Zulage nach § 2 Abs. 6 Buchst. b) des Tarifvertrages über das Lohngruppenverzeichnis erhalten, ist dementsprechend ebenfalls die höhere Lohngruppe maßgebend, wenn der Tabellenlohn und diese Zulage zusammen den Betrag des Monatstabellenlohnes einer höheren Lohngruppe in derselben Stufe erreichen oder überschreiten (§ 3 Abs. 2 Buchst. b dieses Tarifvertrages). Andere Zulagen und Zuschläge bleiben bei dem Vergleich unberücksichtigt.

Nichtvollbeschäftigte Arbeiter und Arbeiter, deren Lohnanspruch nicht für den vollen Kalendermonat besteht (z. B. bei Beginn oder Ende des Arbeitsverhältnisses im Laufe eines Kalendermonats, Wiederaufnahme der Arbeit nach Erziehungsurlaub oder Grundwehrdienst), erhalten nach § 41 Abs. 1 Satz 2 und 3 MTL II in Verbindung mit § 38 Abs. 2 bzw. mit § 30 Abs. 3 MTL II den Sozialzuschlag - ggf. auch den Erhöhungsbetrag - zeitanteilig.

3. Nach der zwischen den Tarifvertragsparteien getroffenen Vereinbarung ist § 30 Abs. 3 Satz 2 MTL II auch für die Ermittlung der auf eine Stunde entfallenden Anteile der Monatstabellenlöhne anzuwenden. Das bedeutet, daß der Divisor 174 beträgt. Die auf eine Stunde entfallenden Anteile der Monatstabellenlöhne, die sich hierauf und unter Berücksichtigung der Rundung vom 1. 1. 1986 an ergeben, sind in der Anlage ausgewiesen.
4. Die Tarifvertragsparteien haben den durchschnittlichen Vormundertsatz der allgemeinen Lohnerhöhung ab 1. 1. 1986 auf 3,5 v. H. festgelegt. Der Erhöhungssatz für den Zuschlag zum Urlaubslohn nach § 48 Abs. 3 Unterabs. 3 MTL II ist daher 2,8 v. H. Um diesen Vormundertsatz ist der Zuschlag vom 1. 1. 1986 an in den Fällen zu erhöhen, in denen der Berechnungszeitraum für den Zuschlag vor dem 1. 1. 1986 abgelaufen ist.

Der Erhöhungssatz für die Anwendung des § 48 Abs. 5 Satz 3 MTL II (Arbeiter, die im Akkord oder Gedinge arbeiten) beträgt vom 1. 1. 1986 an 3,5 v. H.

5. Die Bemessungsgrundlage für die Lohnzuschläge nach dem TVZ zum MTL II beträgt vom 1. Januar 1986 an 7,80 DM. Hieraus ergeben sich die nachstehenden Lohnzuschläge:

in der Zuschlagsgruppe I	39 Pf
in der Zuschlagsgruppe II	47 Pf
in der Zuschlagsgruppe III	62 Pf
in der Zuschlagsgruppe IV	78 Pf
in der Zuschlagsgruppe V	94 Pf
in der Zuschlagsgruppe VI	109 Pf
in der Zuschlagsgruppe VII	125 Pf
in der Zuschlagsgruppe VIII	156 Pf
in der Zuschlagsgruppe IX	195 Pf
in der Zuschlagsgruppe X	242 Pf.

6. Nach § 1 Abs. 3 des Tarifvertrages über vermögenswirksame Leistungen an Arbeiter vom 17. Dezember 1970 (bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 30. 12. 1970 - SMBI. NW. 20331) erhalten vollbeschäftigte Arbeiter, deren Monatstabellenlohn oder der sich aus der Lohnbemessung nach dem Lebensalter gemäß § 23 Abs. 1 MTL II aus dem Monatstabellenlohn ergebende Betrag 1900 DM monatlich nicht erreicht, die vermögenswirksame Leistung in Höhe von 28,- DM monatlich. Arbeiter, deren hierfür maßgebender Lohn infolge der Erhöhung ab 1. 1. 1986 den Grenzbetrag von 1900 DM erreicht, haben von diesem Zeitpunkt an nur noch Anspruch auf die vermögenswirksame Leistung in Höhe von 13,- DM monatlich. Nichtvollbeschäftigte Arbeiter erhalten entsprechend statt 13,- DM nur noch 6,50 DM monatlich.

Tabelle des auf eine Arbeitsstunde
umgerechneten Monatstabellenlohnes

– ab 1.1.1986 –

Lohn- gruppe	Stundenlöhne in Stufe									
	1 DM	2 DM	3 DM	4 DM	5 DM	6 DM	7 DM	8 DM	9 DM	10 DM
IX	14,37	14,76	15,14	15,49	15,81	16,11	16,37	16,61	16,83	17,03
VIII a	13,72	14,09	14,44	14,76	15,06	15,34	15,59	15,82	16,03	16,21
VIII	13,16	13,52	13,84	14,15	14,43	14,68	14,91	15,12	15,31	15,47
VII	12,64	12,97	13,28	13,57	13,85	14,07	14,29	14,48	14,65	14,79
VI	12,14	12,45	12,75	13,02	13,27	13,50	13,70	13,88	14,04	14,18
V	11,66	11,96	12,24	12,50	12,74	12,95	13,15	13,32	13,47	13,60
IV	11,44	11,73	12,01	12,26	12,49	12,70	12,89	13,05	13,20	13,33
III	11,21	11,50	11,77	12,01	12,23	12,44	12,62	12,78	12,93	13,05
II	10,79	11,06	11,31	11,54	11,76	11,95	12,12	12,28	12,41	12,53

203310

**24. Änderungstarifvertrag
zum Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen
der Personenkraftwagenfahrer
vom 28. Februar 1986**

Gem. RdErl. d. Finanzministers – B 4200 – 4.1. – IV 1
u. d. Innenministers – II A 2 – 7.31.14 – 1/86 –
v. 4. 3. 1986

A.

Den nachstehenden Tarifvertrag, durch den der Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen der Personenkraftwagenfahrer vom 10. Februar 1965 (bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 22. 3. 1965 – SMBL. NW. 203310) mit Wirkung ab 1. Januar 1986 geändert worden ist, geben wir bekannt:

**24. Änderungstarifvertrag
vom 28. Februar 1986
zum Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen
der Personenkraftwagenfahrer**

Zwischen
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitzer des Vorstandes, einerseits
und
der Gewerkschaft Öffentliche Dienste,
Transport und Verkehr
– Hauptvorstand – andererseits
wird folgendes vereinbart:

**§ 1
Geltungsbereich**

Dieser Tarifvertrag gilt für Personenkraftwagenfahrer, die unter den Geltungsbereich des Tarifvertrages über die Arbeitsbedingungen der Personenkraftwagenfahrer vom 10. Februar 1965 fallen.

**§ 2
Änderung des Tarifvertrages**

Die Anlage zum Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen der Personenkraftwagenfahrer vom 10. Februar 1965, zuletzt geändert durch den 23. Änderungstarifvertrag vom 12. Dezember 1984, wird durch die Anlage zu diesem Tarifvertrag ersetzt.

**§ 3
Ausnahmen vom Geltungsbereich**

Dieser Tarifvertrag wird nicht angewendet auf Personenkraftwagenfahrer, die spätestens mit Ablauf des 31. Januar 1986 aus ihrem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind. Dies gilt auf Antrag nicht für Personenkraftwagenfahrer, die in unmittelbarem Anschluß an das auf eigenen Wunsch beendete Arbeitsverhältnis wieder in den öffentlichen Dienst eingetreten sind. Dies gilt ferner nicht für Personenkraftwagenfahrer, die wegen Erfüllung der Voraussetzungen zum Bezug des Altersruhegeldes nach § 1248 Abs. 1 oder 3 RVO, § 25 Abs. 1 oder 3 AVG oder § 48 Abs. 1 Nr. 1 oder Abs. 3 RKG aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind.

Öffentlicher Dienst im Sinne des Satzes 2 ist eine Beschäftigung:

- a) beim Bund, bei einem Land, bei einer Gemeinde, bei einem Gemeindeverband oder bei einem sonstigen Mitglied eines Arbeitgeberverbandes, der der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände angehört,
- b) bei einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts, die den MTL II, den MTB II, den BMT-G oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwendet.

**§ 4
Inkrafttreten**

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1986 in Kraft.

Bonn, den 28. Februar 1986

Pauschallöhne

– ab 1. 1. 1986 –

Pauschalgruppe	Dienstzeit	Pauschallohn DM	im Pauschallohn enthaltene Beträge im Sinne des § 8 Abs. 6 Versorgungs-TV
<u>Pauschalgruppe I</u> bei einer Monats- arbeitszeit bis 199 Stunden	1. - 8. Jahr 9. - 12. Jahr 13. - 16. Jahr vom 17. Jahr an	2 542,50 2 625,44 2 692,57 2 743,91	276,76 276,76 276,76 276,76
<u>Pauschalgruppe II</u> bei einer Monats- arbeitszeit von mehr als 199 bis 224 Stunden	1. - 8. Jahr 9. - 12. Jahr 13. - 16. Jahr vom 17. Jahr an	2 819,26 2 902,20 2 969,33 3 020,67	537,24 537,24 537,24 537,24
<u>Pauschalgruppe III</u> bei einer Monats- arbeitszeit von mehr als 224 bis 248 Stunden	1. - 8. Jahr 9. - 12. Jahr 13. - 16. Jahr vom 17. Jahr an	3 128,58 3 211,52 3 278,65 3 329,99	814,-- 814,-- 814,-- 814,--
<u>Pauschalgruppe IV</u> bei einer Monats- arbeitszeit von mehr als 248 bis 272 1/2 Stunden	1. - 8. Jahr 9. - 12. Jahr 13. - 16. Jahr vom 17. Jahr an	3 454,18 3 537,12 3 604,25 3 655,59	1 074,48 1 074,48 1 074,48 1 074,48
<u>Ständige persön- liche Fahrer nach § 3 Abs. 3</u>	1. - 8. Jahr 9. - 12. Jahr 13. - 16. Jahr vom 17. Jahr an	3 796,06 3 879,-- 3 946,13 3 997,47	1 351,24 1 351,24 1 351,24 1 351,24

B.

Zur Durchführung des Tarifvertrages weisen wir auf folgendes hin:

1. Zur Auswirkung des Länderlohnstarifvertrages Nr. 16 zum MTL II vom 28. Februar 1986 auf die von der Pauschalierung nicht erfaßten Lohnbestandteile der Kraftfahrer (z. B. Sozialzuschläge, Zeitzuschläge für Arbeit an Sonntagen, Feiertagen und in der Nacht) weisen wir auf die Durchführungsbestimmungen zum Länderlohnstarifvertrag Nr. 16 in Abschnitt B des Gem. RdErl. v. 4. 3. 1986 (SMBL. NW. 203310) hin, die für die Personenkraftwagenfahrer ebenfalls gelten. Der Erhöhungsbetrag von 20,- DM beim Sozialzuschlag für das zweite Kind und jedes weitere zu berücksichtigende Kind für Arbeiter der Lohngruppe VI MTL II steht auch Personenkraftwagenfahrern zu, die einen Pauschallohn nach diesem Tarifvertrag erhalten.
2. Die in der letzten Spalte der Tabelle über die Pauschalöhne ausgewiesenen Beträge im Sinne des § 8 Abs. 6 Versorgungs-TV sind bei der Mitteilung an die Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder gemäß § 21 Abs. 2 Buchst. c der Satzung gesondert auszuweisen.

- MBL. NW. 1986 S. 302.

203311

**Änderungstarifvertrag Nr. 1
zum Tarifvertrag
über eine Zulage an Arbeiter
vom 17. Mai 1982**

Gem. RdErl. d. Finanzministers - B 4230 - 7 - IV 1 -
u. d. Innenministers - II A 2 - 7.61 - 60/86 -
v. 4. 3. 1986

A.

Den nachstehenden Tarifvertrag, durch den der Tarifvertrag über eine Zulage an Arbeiter vom 17. Mai 1982 (bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 18. 5. 1982 - SMBL. NW. 203311) mit Wirkung ab 1. 1. 1986 geändert worden ist, geben wir bekannt:

**Änderungstarifvertrag Nr. 1
vom 28. Februar 1986
zum Tarifvertrag über eine Zulage an Arbeiter**

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitzer des Vorstandes,

einerseits

und

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste,
Transport und Verkehr
- Hauptvorstand -

andererseits

wird folgendes vereinbart:

**§ 1
Änderung des Tarifvertrages**

Der Tarifvertrag über eine Zulage an Arbeiter vom 17. Mai 1982 wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 Unterabs. 1 und 2 wird durch den folgenden Unterabsatz ersetzt:
„Arbeiter erhalten eine Zulage in Höhe von 67,- DM monatlich.“
2. Der Wortlaut zu § 4 wird gestrichen.
3. Der Wortlaut zu § 5 Satz 1 Buchst. a wird gestrichen.

§ 2**Ausnahmen vom Geltungsbereich**

Dieser Tarifvertrag wird nicht angewendet auf Arbeiter, die spätestens mit Ablauf des 31. Januar 1986 aus ihrem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind. Dies gilt auf Antrag nicht für Arbeiter, die in unmittelbarem Anschluß an das auf ei-

genen Wunsch beendete Arbeitsverhältnis wieder in den öffentlichen Dienst eingetreten sind. Dies gilt ferner nicht für Arbeiter, die wegen Erfüllung der Voraussetzungen zum Bezug des Altersruhegeldes nach § 1248 Abs. 1 oder 3 RVO, § 25 Abs. 1 oder 3 AVG oder § 48 Abs. 1 Nr. 1 oder Abs. 3 RKG aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind.

Öffentlicher Dienst im Sinne des Satzes 2 ist eine Beschäftigung

- beim Bund, bei einem Land, bei einer Gemeinde, bei einem Gemeindeverband oder bei einem sonstigen Mitglied eines Arbeitgeberverbandes, der der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände angehört,
- bei einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts, die den MTL II, den MTB II, den BMT-G oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwendet.

§ 3**Inkrafttreten**

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1986 in Kraft.

Bonn, den 28. Februar 1986

B.

Die Durchführungsbestimmungen zum Tarifvertrag vom 17. Mai 1982 (Abschnitt B des Gem. RdErl. v. 18. 5. 1982 - SMBL. NW. 203311) werden wie folgt geändert:

1. Die Nummer 1 fällt weg.
2. Die bisherigen Nummern 2 und 3 werden Nummern 1 und 2.

- MBL. NW. 1986 S. 304.

203311

**Änderungstarifvertrag Nr. 12
vom 28. Februar 1986
zum Tarifvertrag über die Lohnzuschläge
gemäß § 29 MTL II**

Gem. RdErl. d. Finanzministers - B 4231 - 1.2 - IV 1 -
u. d. Innenministers - II A 2 - 7.32.05 - 1/86 -
v. 4. 3. 1986

A.

Den nachstehenden Tarifvertrag, durch den der Tarifvertrag über die Lohnzuschläge gemäß § 29 MTL II vom 9. Oktober 1963 (bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 18. 11. 1963 - SMBL. NW. 203311) mit Wirkung vom 1. 1. 1986 geändert worden ist, geben wir bekannt:

**Änderungstarifvertrag Nr. 12
vom 28. Februar 1986
zum Tarifvertrag über die Lohnzuschläge
gemäß § 29 MTL II
(TVZ zum MTL)**

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitzer des Vorstandes,

einerseits

und

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste,
Transport und Verkehr
- Hauptvorstand -

andererseits

wird folgendes vereinbart:

**§ 1
Änderung des TVZ zum MTL**

Der Tarifvertrag über die Lohnzuschläge gemäß § 29 MTL II (TVZ zum MTL) vom 9. Oktober 1963, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 11 vom 19. Mai 1981, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 2 wird der Betrag „8,85 DM“ durch den Betrag „7,80 DM“ ersetzt.
 - b) In der Protokollnotiz zu Absatz 2 werden die Worte „Tarifvertrag über Zulagen an Arbeiter vom 19. Februar 1971“ durch die Worte „Tarifvertrag über eine Zulage an Arbeiter vom 17. Mai 1982“ ersetzt.
2. Der Wortlaut zu § 5 wird gestrichen.
3. Abschnitt A Nr. 100 der Anlage wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden

der Betrag „18,10 DM“ durch den Betrag „20,27 DM“,
 der Betrag „22,03 DM“ durch den Betrag „24,87 DM“,
 der Betrag „27,53 DM“ durch den Betrag „30,83 DM“,
 der Betrag „35,40 DM“ durch den Betrag „39,65 DM“ und
 der Betrag „7,86 DM“ durch den Betrag „8,80 DM“ ersetzt.
 - b) In Absatz 5 wird der Betrag „4,18 DM“ durch den Betrag „4,88 DM“ ersetzt.

§ 2 Ausnahmen vom Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag wird nicht angewendet auf Arbeiter, die spätestens mit Ablauf des 31. Januar 1986 aus ihrem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind. Dies gilt auf Antrag nicht für Arbeiter, die in unmittelbarem Anschluß an das auf eigenen Wunsch beendete Arbeitsverhältnis wieder in den öffentlichen Dienst eingetreten sind. Dies gilt ferner nicht für Arbeiter, die wegen Erfüllung der Voraussetzungen zum Bezug des Altersruhegeldes nach § 1248 Abs. 1 oder 3 RVO, § 25 Abs. 1 oder 3 AVG oder § 48 Abs. 1 Nr. 1 oder Abs. 3 RKG aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind.

Öffentlicher Dienst im Sinne des Satzes 2 ist eine Beschäftigung

- a) beim Bund, bei einem Land, bei einer Gemeinde, bei einem Gemeindeverband oder bei einem sonstigen Mitglied eines Arbeitgeberverbandes, der der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände angehört,
- b) bei einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts, die den MTL II, den MTB II, den BMT-G oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwendet.

§ 3 Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1986 in Kraft.

Bonn, den 28. Februar 1986

B.

Die Durchführungsbestimmungen zum Tarifvertrag in Abschnitt B des Gem. RdErl. v. 18. 11. 1963 werden wie folgt geändert:

1. Nummer 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:
Daraus ergeben sich ab 1. 1. 1986 folgende Lohnzuschläge:

In der Zuschlagsgruppe I	39 Pf
in der Zuschlagsgruppe II	47 Pf
in der Zuschlagsgruppe III	62 Pf
in der Zuschlagsgruppe IV	78 Pf
in der Zuschlagsgruppe V	94 Pf
in der Zuschlagsgruppe VI	109 Pf
in der Zuschlagsgruppe VII	125 Pf
in der Zuschlagsgruppe VIII	156 Pf
in der Zuschlagsgruppe IX	195 Pf
in der Zuschlagsgruppe X	242 Pf.

2. Nummer 8 wird gestrichen.

Einzelpreis dieser Nummer 8,80 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 68 88/238 (8.00-12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 81,40 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 162,80 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10. für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 7% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 68 88/241, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 85 18-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Liefer Schwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

**Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1
Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1**

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf 1

ISSN 0177-3569